



Illustrierte Rundschau
der

GENDARMERIE



Gedenktag 1960 der Bundesgendarmerie

Alljährlich begeht die Österreichische Bundesgendarmerie in besonders festlicher Form die Wiederkehr ihres Gründungstages. An diesem Ehrentag gedenkt die Bundesgendarmerie vor allem jener Korpsangehörigen, die in Ausübung des Dienstes für Recht und Ordnung im Interesse der Allgemeinheit Opfer ihrer Pflicht geworden sind. — Photo: Ehrenmal beim neuerbauten Landesgendarmeriekommando für Oberösterreich



AUS DEM INHALT:

S. 3: A. Wieser: Das Luftfahrtwesen und die Tätigkeit der Gendarmerie — S. 6: R. Streitler: Lebensrettung mit Gend.-Patrouillenboot W 100 — S. 7: Hohe Auszeichnung für den Generaldirektor für die öffentliche Sicherheit Sektionschef Dr. Kurt Seidler — S. 8: F. Gschwandtner: Lebensrettungsmedaille für mutige Tat — S. 9: J. Kössler: Explosion mit schweren Folgen — S. 10: DDr. Th. C. Gössweiner-Saiko: Wesen und Aufgabe der Leumundnote in Strafsachen — S. 11: A. Kassmannhuber: Rettungsschwimmen — eine Notwendigkeit — S. 13: F. Prenter: Ueber die Entwicklung des Attentatsbegriffes (im strafrechtlichen Sinne) im Spiegel der Lexika — S. 15: Gendarmerieoberst Wilhelm Winkler gestorben — S. 16: Oberstgerichtliche Entscheidungen

V ALLE VERSICHERUNGSZWEIGE

W

BUNDESLÄNDER

VERSICHERUNG

DIE GROSSE ÖSTERREICHISCHE VERSICHERUNGSANSTALT

WIEN LERCHENFELDERSTRASSE 1-TEL. 63-09-3

Die Versicherungsanstalt der österreichischen Bundesländer ist stolz, seit Jahrzehnten als Vertrauensanstalt der Beamten der österreichischen Exekutive zu gelten und kann mit Genugtuung auf Versicherungsleistungen verweisen, die in den Kreisen der Gendarmerie höchste Anerkennung gefunden haben.

Unser versierter Mitarbeiterstab in Stadt und Land steht den Angehörigen der Exekutive weiterhin jederzeit gerne in allen Versicherungsfragen zur Verfügung.

Das Luftfahrtwesen und die Tätigkeit der Gendarmerie

Von Gend.-Bezirksinspektor ANTON WIESER, Landesgendarmeriekommando für Oberösterreich

In der Zeit von 1957 bis 1959 sind auf dem Gebiete des Luftfahrtwesens eine Menge neuer Vorschriften erlassen worden, die sehr wichtige Bestimmungen enthalten und für den Gendarmen im Außendienst zum Teil besondere Bedeutung haben.

Dieser Umstand läßt es zweckmäßig erscheinen, auf diese Vorschriften in Form eines kurzen Auszuges hinzuweisen. Um eine gewisse Uebersicht zu wahren, wurden für den folgenden Beitrag auch solche ältere Vorschriften herangezogen, die vorwiegend die Tätigkeit der Gendarmerie betreffen oder darauf Einfluß haben.*

Die öffentlichen Sicherheitsorgane sind verpflichtet, bei Personen die durch eine Außenlandung geschädigt wurden, Name und Wohnsitz des Flugzeughalters bekanntzugeben (§ 10).

Ein Zivilluftfahrzeug darf im Flug nur verwendet werden, wenn es vom BafZivLf. zugelassen ist (§ 12).

Zivil- und Militärluftfahrzeuge, die in das Luftfahrzeugregister des BafZivLf. eingetragen sind, haben ein österreichisches Kennzeichen zu führen, das aus einem Staatszugehörigkeits- und Eintragungszeichen besteht (§ 15). Siehe Luftfahrtskennzeichen-Verordnung unter II. und III.!

I. Luftfahrtgesetz

Zivilluftfahrt ist die gesamte Luftfahrt mit Ausnahme der Militärluftfahrt, das ist die der Landesverteidigung dienende Luftfahrt (§ 1).

Das Zivilluftfahrpersonal darf ihre Tätigkeit nur ausüben, wenn es dazu einen ihrer Tätigkeit entsprechenden Zivilluftfahrt-Personalausweis besitzt, den es bei Ausübung ihrer Tätigkeit mitzuführen hat (§ 26). Siehe Zivilluftfahrpersonal-Verordnung unter IV.!

Der Einflug in das Bundesgebiet und der Ausflug aus demselben sind nur nach oder von Flughäfen zulässig, und zwar ohne Zwischenlandung zwischen Flughafen und Bundesgrenze.

Die §§ 29 bis 57 enthalten Vorschriften über die verschiedenen Zivilluftfahrtscheine (Pilotenscheine), die Ausbildungsbewilligung, das Zivilfluglehrerdiplom usw.

Ob und wann eine Bewilligung des Bundesamtes für Zivilluftfahrt (in der Folge abgekürzt „BafZivLf.“) beim Bundesministerium für Verkehr und Energiewirtschaft in Wien I, Am Hof 4, zum Ein- oder Ausflug aus dem Bundesgebiet oder zu dessen landungslosem Ueberfliegen erforderlich ist, wird durch Verordnung bestimmt (§ 8).

Die §§ 58 bis 100 regeln die Einteilung, Errichtung und Beschaffenheit der Flugplätze. Es werden unterschieden:

- Flughäfen (das sind Flugplätze mit Einrichtungen für den internationalen Luftverkehr),
- Flugplätze (private und öffentliche, letztere haben Betriebspflicht) und
- Segel- und Motorflugfelder. Näheres bestimmen die künftigen Zivilflugplatz- und Sicherheitszonenverordnungen.

Für Außenlandungen und Außenabflüge (außerhalb eines Flugplatzes) ist für die Zivilluftfahrt eine Bewilligung des Landeshauptmannes erforderlich. (Der Grundbesitzer muß einverstanden sein.) Dasselbe gilt für Fallschirmabsprünge außerhalb von Flugplätzen (§ 9).

Die Enteignung für Zwecke der Luftfahrt ist vorgesehen und im Sinne des Eisenbahnteilungsgesetzes (BGBl. Nr. 71/54) möglich.

Keine Bewilligung ist notwendig für

- Notlandungen und Fallschirmabsprünge zur Eigenrettung,
- Landungen und Abflüge bei Rettungs- und Katastropheneinsätzen und
- Außenlandungen von Segelflugzeugen und Freiballons.

Zum Außenabflug nach einer Notlandung ist für die Zivilluftfahrt eine Bewilligung des BafZivLf. erforderlich.

Die §§ 101 bis 118 handeln von den gewerbsmäßigen Luftbeförderungsunternehmen (Fluglinienverkehr, Bedarfsverkehr [für Personen oder Güter] und Luftfahrzeugvermietungsunternehmen — alle vergleichbar mit den Gesetzen für die Transportgewerbe zu Lande). Die Bewilligungen erteilt das Bundesministerium für Verkehr und Energiewirtschaft.

Jeder Pilot der Zivilluftfahrt hat eine Not-Außenlandung sofort dem nächsten öffentlichen Sicherheitsorgan und der nächsten Flugsicherungsstelle zu melden.

Flugsicherung — §§ 119 bis 138:

Die Flugsicherung obliegt dem BafZivLf. mit ihren Außendienststellen. Es kann mit Zustimmung des Bundesministeriums für Inneres Angehörige der Gendarmerie und Polizei zur Wahrnehmung von Aufgaben der Flugsicherung ermächtigen. Diese Organe müssen jedoch vorher für ihre Aufgabe geschult werden.

* Quellen: Luftfahrtgesetz, BGBl. Nr. 253/57; Luftfahrzeugregister- und Kennzeichen-Verordnung, BGBl. Nr. 66/58; Kennzeichen der österr. Militärluftfahrzeuge, Erlaß des BMFI vom 7. April 1956, Zahl 58.990-6/56; Zivilluftfahrt-Personal-Verordnung, BGBl. Nr. 219/58; Verordnung über Luftfahrt-Verkehrsregeln, BGBl. Nr. 198/59; Merkblatt über das Einschreiten der Gendarmerie bei Außenlandungen von Segelflugzeugen, AV.Bgd. Nr. 2/53, Zl. 13; Flugunfälle, Sicherstellung der Luftfahrzeugbrüche, Erlaß des BMFI vom 29. Juni 1954, Zl. 213.084-5/54 (Erl.-Verz.); Zollgesetz, BGBl. Nr. 129/55, § 171; Abkommen über die Intern. Zivilluftfahrt, BGBl. Nr. 97/49, und hiezu Erlaß des BMFI vom 22. März 1957, Zl. 51.681-4/57.

Für die Luftfahrt gelten genaue Luftfahrt-Verkehrsregeln, die in der betreffenden Verordnung enthalten (und mit den Straßenpolizeivorschriften vergleichbar) sind (§ 124). Siehe unter V.!

Für das Steigenlassen von Drachen und Fesselballons ist eine Bewilligung des Landeshauptmannes dann erforderlich, wenn eine Steighöhe von mehr als 100 m erreicht werden kann (§ 128).

Für Modellflüge ist eine Bewilligung des Landeshauptmannes erforderlich, wenn das Gewicht des Flugmodells

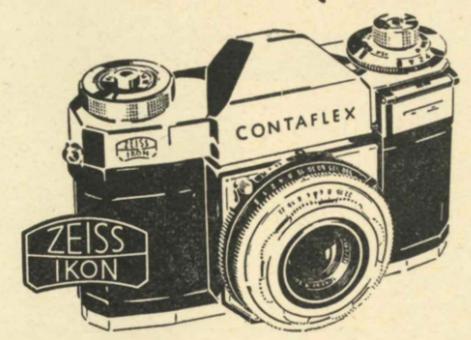
EIN BEGRIFF FÜR JEDEN . . .
der beim Einkauf Wert auf erstklassige Qualität, Paßform und niedrigere Preise legt, ist das

WARENHAUS
„BI-KRI“
Wien V, Schönbrunner Straße 94
Wien VIII, Lerchenfelder Straße 160

- BEKLEIDUNG
- TEXTILIEN
- SCHUHE
- LEDERWAREN
- WÄSCHE
- LINOLEUM
- TEPPICHE
- PLASTIKWAREN
- WACHSTUCH
- VORHÄNGE
- MODEWAREN
- SCHIRME
- UHREN
- GOLDWAREN
- PARFÜMERIE
- ELEKTROGERÄTE
- MODERNER HAUSHALTSBEDARF U. V. A.

Nehmen auch Sie unser überaus vorteilhaftes Teilzahlungssystem mit den großen Begünstigungen in Anspruch:
Für Gendarmerie und deren Angehörige
▶ ohne Anzahlung

Tausende zufriedene
Contaflexbesitzer



Eine Empfehlung auch für Sie!
CONTAFLEX I
mit Zeiss Tessar 1:2,8 S 1985.—
CONTAFLEX II
mit Tessar 1:2,8 und Belichtungsmesser
S 2200.—

Nur bei
FOTO ROSNER

Wien I, Schottengasse 4	Wien XV, Mariahilfer Straße 183
Wien I, Kärntner Straße 34	Wien XX, Wallensteinplatz 6
Wien VIII, Lerchenfelder Str. 106	Salzburg, Münzgasse 1
Wien X, Buchengasse 75	Kitzbühel, Gänsbachgasse 6

5 kg und seine Stundengeschwindigkeit 30 km übersteigt (§ 129).

Für Luftbildaufnahmen aus Zivilluftfahrzeugen im Flug sowie für deren Verbreitung ist eine Bewilligung des Bundesministeriums für Landesverteidigung erforderlich (§ 130).

Das Abwerfen von Sachen aus Zivilluftfahrzeugen im Flug ist nur im Rettungs- oder Katastropheneinsatz und im Notfalle erlaubt (§ 133).

Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes und der Pilot eines Luftfahrzeuges sind zur unverzüglichen Meldung wahrgenommener Unfälle oder Störungen in der Luftfahrt an das BAFZivLf. verpflichtet (§ 136).

Von einer Flugunfallkommission sind alle Unfälle von Zivilluftfahrzeugen zu untersuchen, die zur Tötung oder schweren Verletzung von Personen oder erheblichen Beschädigung eines Luftfahrzeuges geführt haben, um die genaue Ursache festzustellen und hierüber ein Gutachten abzugeben (§ 137).

Strafbestimmung — § 146:

Eine Verwaltungsübertretung begeht, wer den Vorschriften dieses Bundesgesetzes oder den auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen zuwiderhandelt oder zuwiderhandeln versucht, sofern nicht ein vom Gericht zu ahndender Tatbestand vorliegt.

Auf Zuwiderhandlungen, die von Angehörigen des Bundesheeres in Ausübung des Dienstes begangen werden, findet diese Strafbestimmung keine Anwendung.

II. Luftfahrzeugregister- und Kennzeichenverordnung (BGBl. Nr. 66/58)

Das Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAFZivLf.) hat das Luftfahrzeugregister zu führen (§ 2).

Ueber die Eintragung des Luftfahrzeuges in das Registerbuch ist dem Antragsteller ein Eintragungsschein (Zulassungsschein) in deutscher und englischer Sprache auszustellen. Dieser Schein hat Name und Wohnsitz des Eigentümers und des Halters sowie die Bestätigung über die Zulassung gemäß dem Abkommen über die Internationale Zivilluftfahrt zu enthalten (§ 6). Die Kennzeichen sind nicht enthalten; diese sind am „Erkennungsschild“ eingraviert.

§§ 9 bis 25:

Luftfahrzeuge müssen gekennzeichnet sein. Die Kennzeichnung richtet sich nach den Vorschriften des Staates, dessen Staatszugehörigkeit die Luftfahrzeuge besitzen.

Für die in Oesterreich zugelassenen Luftfahrzeuge besteht die Kennzeichnung aus dem

- Hoheitszeichen „OE“,
- Eintragungszeichen,
- Erkennungsschild und
- den Staatsfarben.

Zu b): Das Eintragungszeichen besteht

- bei Segelflugzeugen aus einer vierstelligen

gen Zifferngruppe, zum Beispiel OE-0003, OE-0023, OE-0123 usw. und

bb) bei anderen Luftfahrzeugen aus einer dreistelligen Buchstabengruppe, zum Beispiel OE-ABC.

Zu c): Das Erkennungsschild (mindestens 2,5×10 cm groß) muß das Kennzeichen (zum Beispiel OE-ADF bzw. OE-1026) gut lesbar eingraviert (oder eingestanzt) tragen und ist in der Nähe der Haupttür oder am Rumpfe anzubringen.

Zu d): Die Staatsfarben sind bei Motor- und Segelflugzeugen am lotrechten Teil des Leitwerkes beiderseits anzubringen. Luftfahrzeuge des Bundes im Sicherheitsdienst tragen überdies noch das Staatswappen im weißen Feld der Staatsfarben.

Zu a) und b), Art der Anbringung:

Das Kennzeichen (= Hoheits- und Eintragungszeichen) ist so anzubringen, daß von den Seiten her, von oben her und vom Erdboden aus eine leichte Feststellung möglich ist (in der Regel an beiden Tragflächen oben und unten und beiderseits am Rumpf).

III. Besondere Kennzeichen der österreichischen Militärluftfahrzeuge

(Erlaß des Bundesministeriums für Inneres vom 7. April 1956)

Das Hoheitszeichen der österreichischen Militärluftfahrzeuge besteht aus einem weißen, auf die Spitze gestellten, gleichseitigen Dreieck in einem roten Kreis, das beiderseits an den Rumpfsseiten angebracht wird.

Das Eintragungszeichen der österreichischen Militärluftfahrzeuge besteht aus einer Nummer und wird auf dem Seitenruder angebracht.

Weiter kann beiderseits der an den Rumpfsseiten angebrachten Hoheitszeichen die Dienstbezeichnung in Form von Buchstaben oder Ziffern angebracht werden.

IV. Zivilluftfahrt-Personalverordnung (BGBl. Nr. 219/58)

Es sind insgesamt 18 verschiedene Zivilluftfahrt-Personalausweise vorgesehen, davon 11 verschiedene Pilotenscheine je nach Berufs- und Luftfahrzeugart, 4 für technisches Bedienungspersonal und 3 für Flugzeugwarte und Flugdienstberater. Weiter ein Flugschülerausweis über die Zulassung zur praktischen Ausbildung und ein Anerkennungsschein für ausländische Zivilluftfahrt-Personalausweise, der unter bestimmten Voraussetzungen ausgestellt wird. Jeder der angeführten 20 Ausweise hat eine andere Papierfarbe (§ 1).

Inhalt der Ausweise:

Alle Personalausweise (mit Ausnahme des Anerkennungsscheines) enthalten das Lichtbild des Inhabers, seine Personaldaten, Grundberechtigungen (zum Beispiel Linienpilot, Bordfunker usw.), eventuell besondere Berechtigungen (zum Beispiel für den Kunstflug usw.), die befristete Gültigkeitsdauer, das Siegel des BAFZivLf. und anderes mehr (§ 2).

Die Frist der Gültigkeitsdauer aller Ausweise beträgt je nach Art der eingetragenen Tätigkeit (Berechtigung) 6 bis 24 Monate (§§ 10 bis 13).

V. Verordnung über Luftfahrt-Verkehrsregeln (BGBl. Nr. 198/59)

Luftfahrzeuge dürfen nur von Personen betrieben werden, die einen entsprechenden Luftfahrt-Personalausweis besitzen (§ 1).

Die §§ 2 bis 34 enthalten Vorschriften unter anderem über die

- Nüchternheit des Piloten,
- Freigabe der Landung und des Abfluges,
- Aufstellung des Flugplanes,
- Ausweichen, Vorrang, Gegenkurs, Kreuzen, Ueberholen usw.

Kunstflüge von Zivilluftfahrzeugen sind unter anderem verboten (§ 35)

- über dicht besiedeltem Gebiet,
- über Menschenansammlungen im Freien und
- unter 500 m über Grund.

Als Positionslichter haben die Luftfahrzeuge bei Nacht im allgemeinen links ein rotes, rechts ein grünes, rückwärts ein weißes und eventuell vorne in der Mitte zusätzlich ein weißes Licht zu führen (§§ 38 bis 45).

Notssignale (§ 46):

Wenn einem Luftfahrzeug schwere und unmittelbare Gefahr droht und sofortige Hilfe benötigt wird, so hat dies der Pilot durch folgende von jedermann wahrnehmbare Signale anzuzeigen:

- Leuchtfallschirm mit rotem Licht,
- Schüsse oder Explosionen von Knallkörpern, die in kurzen Zeitabständen (etwa 1 Minute) abgefeuert werden und
- schließlich jedes andere Zeichen, um die Aufmerksamkeit auf das Luftfahrzeug zu lenken. (Hilferufe mittels Funk werden die Regel sein.)

Dringlichkeitssignale (§ 47):

Ist ein Luftfahrzeug zur Notlandung gezwungen, ohne jedoch sofortige Hilfe zu benötigen, hat dies der Pilot durch folgende Signale anzuzeigen:

- bei Tag: eine Folge von weißen Feuerwerkskörpern,
- bei Nacht:
 - eine Folge von weißen Feuerwerkskörpern,
 - ein wiederholtes Ein- und Ausschalten der Landungsscheinwerfer oder der Positionslichter.

Die Mindestflughöhe über dicht besiedeltem Gebiet oder über Menschenansammlungen im Freien muß bei Sichtflügen (§ 63) 300 m über dem höchsten Hindernis liegen, von dem das Luftfahrzeug weniger als 600 m entfernt ist. Für Instrumentenflüge (§ 76) beträgt die Flughöhe allgemein mindestens 300 m — ohne Rücksicht auf die Oertlichkeit.

Bei anderen Sichtflügen, also in freier Landschaft, muß die Flughöhe mindestens 150 m über Grund betragen. (Ausnahme für Segel- und Militärflugzeuge in engen Tälern (§§ 85 und 92): 150 m über der Talmitte.)

Ein Abweichen von diesen Mindestflughöhen ist nur in besonderen Fällen mit Bewilligung des BAFZivLf., in Flugnotfällen sowie bei der Landung und beim Abflug erlaubt.

Die Flugverkehrskontrollstellen haben neben ihren sonstigen Obliegenheiten die Einhaltung der Luftfahrt-Verkehrsregeln zu überwachen. (Die Einhaltung der Mindestflughöhen kann selbstverständlich jeder Gendarm überwachen und hat vorkommende Unterschreitungen anzuzeigen.)

Strafbestimmung (§ 98):

Wer den Bestimmungen dieser Verordnung innerhalb des Bundesgebietes zuwiderhandelt oder zuwiderzuhandeln versucht, wird, wenn kein Gerichtsdelikt vorliegt, wegen Verwaltungsübertretung nach § 146 des Luftfahrtgesetzes bestraft, soweit nicht § 146 Abs. 2 etwas anderes bestimmt (Bundesheerangehörige im Dienst!).

VI. Außenlandungen von Segelflugzeugen, Merkblatt über das Einschreiten der Gendarmerie (AV Bgd. Nr. 2/53, Zl. 13)

Für Außenlandungen von Segelflugzeugen ist gemäß § 10 des Luftfahrtgesetzes keine Bewilligung erforderlich, doch muß schon vor dem Abflug die Zustimmung des Grundbesitzers vorliegen.

Weiter muß die für den Landort zuständige Sicherheitsbehörde (BH) vor dem Abflug schriftlich erklärt haben, daß gegen die Landung in Hinblick auf die Gefährdung von Leben, Gesundheit oder Eigentum dritter Personen auf der Erde keine Bedenken bestehen.

Die Gendarmerie wird vor Abgabe dieser Unbedenklichkeitserklärung in der Regel von der Dienstbehörde zur Erhebung dieser Sicherheitsfaktoren beauftragt werden. Auch aus Gründen der Amtshaftung ist hiebei gewissenhaft vorzugehen und besonders zu prüfen, ob nicht Eisenbahnen, Telegraphen- oder Starkstromleitungen, belebte Verkehrswege oder hohe Bauten usw. gefährdet werden könnten.

Nach Außenlandungen an im voraus nicht bestimmten Punkten muß der Pilot unverzüglich die örtlich zuständige Gendarmeriedienststelle oder die BH verständigen.

Bei diesen Außenlandungen hat das einschreitende Sicherheitsorgan im Bordbuch Ort, Datum und Zeit der Außenlandung sowie den Namen des Piloten zu bestätigen (§ 19 GDI).

Bei jeder Außenlandung von Segelflugzeugen haben die Sicherheitsorgane das Mitführen und die Gültigkeit des Pilotenscheines für Segelflieger, den Zulassungsschein und das Bordbuch zu kontrollieren und einen Bericht an die Dienstbehörde zu erstatten.

Die Entscheidung, ob das BAFZivLf. zu verständigen ist bzw. ob vom Segelflugzeugführer luftfahrrechtliche oder sonstige Bestimmungen verletzt worden sind, trifft die Dienstbehörde.

VII. Sicherstellung der Luftfahrzeugbrüche

(Erlaß des Bundesministeriums für Inneres und § 171 ZollG)

Bei allen Flugunfällen ist das Bundesamt für Zivilluftfahrt beim Bundesministerium für Verkehr und Energiewirtschaft in Wien I, Am Hof 4, sofort zu verständigen und der jeweilige Bruch des Luftfahrzeuges am Unfallsort unverändert sicherzustellen. Die endgültige Freigabe wird vom BAFZivLf. veranlaßt.

Die Sofortmeldungen über Flugunfälle sind telefonisch an das Bezirksgendarmeriekommando zu geben und von dort unverzüglich mit Fernschreiber weiterzuleiten. (Die sonstigen Bestimmungen über die Berichterstattung — AV. Bgd. Nr. 4 aus 1946 — werden durch diesen Erlaß nicht berührt.)

Der § 171 des Zollgesetzes (BGBl. Nr. 129/55) enthält folgende Bestimmungen:

Wenn ein ausländisches Luftfahrzeug aus irgendeinem Grund im Zollinland außerhalb eines Zollflughafens zur Notlandung gezwungen ist, hat der Luftfahrzeugführer darüber der nächstgelegenen Gendarmeriedienststelle (oder der Zollwache, Polizei oder dem nächstgelegenen Gemeindeamt) die Anzeige zu erstatten.

Die erfolgte Anzeige ist von diesen Stellen dem Luftfahrzeugführer zu bescheinigen (§ 19 GDI).

Die Gendarmerieorgane (Zoll- und Polizeiorgane) sind zur Wahrung der Zollinteressen befugt, in die an Bord befindlichen Papiere Einsicht zu nehmen, das Luftfahrzeug zu untersuchen, es unter Aufsicht zu nehmen und sonst noch erforderliche Ueberwachungsmaßnahmen zu treffen.

VIII. Abkommen über die Internationale Zivilluftfahrt

(BGBl. Nr. 97/49 und Erlaß des Bundesministeriums für Inneres)

Der Zweck dieses Abkommens ist die Erleichterung des internationalen Flugverkehrs und es bildet die Grundlage für zahlreiche weitere zwischenstaatliche Abkommen mit dem gleichen Ziel. Diesem Abkommen sind bisher rund 80 Staaten der Welt beigetreten. (Es ist mit dem Genfer Abkommen über den Straßenverkehr vergleichbar.)

Zufolge Erlasses des Bundesministeriums für Inneres vom 22. März 1957 sind auf Grund dieses internationalen Abkommens für die Mitglieder der Besatzung eines ausländischen Luftfahrzeuges, dessen Heimatstaat dem Abkommen beigetreten ist, folgende Erleichterungen zu gewähren:

1. Diese Besatzungsmitglieder können sich auf Grund ihres internationalen Luftfahrt-Personalausweises mit Anerkennungsschein auf dem österreichischen Flughafen, auf dem sie gelandet sind und innerhalb der Grenzen der anliegenden Städte ohne Reisepaß (und ohne Sichtvermerk) aufhalten und frei bewegen unter der Voraussetzung, daß sie mit dem gleichen Luftfahrzeug beim nächsten Flug oder mit einem anderen bei dessen nächsten planmäßigen Flug aus dem Staat wieder ausfliegen.

2. Weiter sind diese Besatzungsmitglieder berechtigt, mit den angeführten Luftfahrt-Personalausweisen auch mit anderen Transportmitteln (Kraftfahrzeug, Bahn usw.) nach Oesterreich einzureisen, falls dies notwendig ist, um ein Luftfahrzeug, auf dem sie ihren Dienst zu versehen haben, zu erreichen. Diese Notwendigkeit muß vom Luftverkehrsunternehmen, in dessen Diensten das Besatzungsmitglied steht, bescheinigt sein.

3. Qualifiziertes Personal, das durch den Eintragungsstaat des Luftfahrzeuges hiezu eigens bevollmächtigt ist und für die Suche, Rettung, Nachforschung, Reparatur oder Bergung von abgängigen oder beschädigten Luftfahrzeugen erforderlich ist, darf auch ohne Sichtvermerk mit einem Reisepaß in Verbindung mit der Vollmacht (Bescheinigung) einreisen und sich bis zur Beendigung der erforderlichen Arbeiten in Oesterreich aufhalten.

Dienst- und Wohngebäude



Die neue Gendarmeriepostenunterkunft in Sonntag, Vorarlberg

Lebensrettung mit Gend.-Patrouillenboot W 100

Von Gend.-Rayonsinspektor ROBERT STREITLER, Landesgendarmeriekommando für Vorarlberg

Der 10. August 1959, ein schöner, warmer Sommertag am Bodensee, wird vielen Badenden und Bootsfahrern noch lange in Erinnerung bleiben. Jedoch um 16.25 Uhr erhielt das Landesgendarmeriekommando Bregenz von der Schweizer Flugwetterwarte Kloten bei Zürich folgende Sturmwarnung: „Gewitterfront mit Böen von 120 km/h zu erwarten um 17 Uhr“. Von der Gendarmeriemotorbootstation der Technischen Gendarmerieabteilung Bregenz hatten sich der Bootsführer Gendarmeriepatrouillenleiter Dür und der Verfasser als Maschinist zum Liegeplatz des Gendarmeriemotorbootes W 100 begeben und um 16.30 Uhr den Hafen verlassen. Unser Kurs richtete sich zum Gondelhafen und Strandbad, wo mittels Lautsprecher die Ruder-, Segel- und kleinen Motorboote wegen des herannahenden Sturmes alarmiert wurden. Trotz noch ruhigem See war von den sonst so zahlreichen Wasservögeln nichts zu sehen. Besonders Möwen haben einen derartigen

Verleihung der Gedenkmedaille des Landes Tirol an Angehörige der Tiroler Gendarmerie

Von Gend.-Oberstleutnant EGON WAYDA, 1. Stellvertreter des Landesgendarmeriekommandanten für Tirol

Zum Abschluß des Andreas-Hofer-Gedenkjahres hat die Tiroler Landesregierung am Freitag, dem 19. Februar 1960, im Rahmen eines Empfanges einer Reihe von Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens die Gedenkmedaille des Landes Tirol in Silber verliehen. Unter diesen Ausgezeichneten befanden sich auch eine Reihe von Gendarmeriefunktionären, die für ihre Mitarbeit am Gelingen des Festumzuges am 13. September 1959 mit dieser Medaille beteiligt wurden. Es erhielten diese Medaille der Landesgendarmeriekommandant Gendarmerieoberst Peter Fuchs, seine Stellvertreter, Gendarmeriemajor Paumgarten, Abteilungskommandant Gendarmeriemajor Rainer, Abteilungskommandant Gendarmeriemajor Voit, Kommandant der Technischen (Verkehrs-) Abteilung, Gendarmerie-rittmeister Sams, Kommandant der Erhebungsabteilung, Gendarmeriebezirksinspektor Paulweber der gleichen Abteilung sowie alle Bezirksgendarmeriekommandanten im Lande Tirol.

Die Medaille zeigt auf der Aversseite die „Gnadenmutter unter den vier Säulen“ und auf der Reversseite den „Tiroler Adler“ mit der Umschrift „Tirol einst Opfer für Freiheit und Recht ruft das Gewissen der Welt“.



Der Landeshauptmannstellvertreter von Tirol überreicht die Gedenkmedaillen. (Überreichung der Medaille an Landesgendarmeriekommandant Gend.-Oberst Peter Fuchs.)

Instinkt, daß sie schon Stunden vor Eintreffen eines starken Sturmes das Festland aufsuchen und dort in Sicherheit gehen. Auf hoher See konnten zwei Einsitzerfaltboote gesichtet werden, die zwischen Bregenzer-Ach-Mündung und Rohrspitz in Richtung Bregenzer Bucht paddelten. Wir steuerten sofort auf das weiterentlegene Boot zu, während sich über dem Wasserspiegel dunkelgraue Wolken zusammenballten. Als wir uns zirka 20 Meter von dem Faltboot entfernt befanden, fegte bereits Wasserstaub von 1,5 Meter Höhe über den See. Der Faltbootfahrer wurde angewiesen, an unser Boot beizudrehen, was infolge des immer stärker werdenden Windes und Seeganges nicht gelang. Als ich mich zum Heck begab, wurde ich von einem orkanartigen Sturm überrascht. Das auf Mittschiff verankerte 4-Mann-Schlauchboot riß sich los, warf mich zur Seite und flog über Bord. Als unser Boot breitseitig an das Faltboot herankam, um es vor dem heftigen Sturm zu schützen, erfaßte ich dieses mit dem Bootshaken. Mit vereinten Kräften konnten der Insasse und das Boot an Bord gebracht werden. Das Schlauchboot konnte ohne besondere Schwierigkeit aufgefischt werden. Nun galt die Suche nach dem zweiten Faltboot, das kaum Land erreicht haben mochte. Zu der noch herrschenden Windgeschwindigkeit von über 100 km/h setzte das Grundgewell ein. Durch die hochaufspritzende Gischt, die von einem Wellenkamm zum anderen über unser Boot hinweggeschlagen hatte, war eine genauere Beobachtung nur auf Deck möglich. Der Sturm hielt unvermindert an und die Wellen bäumten sich bis auf zwei Meter auf. Unweit der Bregenzer-Ach-Mündung konnte ein gekentertes Boot gesichtet werden, an dem sich ein Mann vollkommen erschöpft festklammerte. Der Bootsführer gab mehrere Male Signal, um den im Wasser Treibenden aufzumahnen. Bei einem solchen Seegang ist eine Rettung äußerst schwierig, zumal die Gewalt des Wassers das Boot dirigiert. Ich stand am Bug und hielt mich an der Reling, um von den überspülenden Wassermassen nicht weggeschwemmt zu werden. Nun mußte schnell gehandelt werden, und so schleuderte ich den in einem groben Hanfnetz an einer Leine befestigten Wurfball dem Ertrinkenden zu. Dieser wohlgezielte Wurf glückte, und so konnte der Mann an das rettende Boot gezogen werden. Mit äußerster Vorsicht, um nicht von dem schaukelnden Motorboot erschlagen zu werden, wurde der mit letzter Kraft sich Haltende unter den schwierigsten Umständen und Gefahren an Deck gezogen. Nun hatten die Kräfte den Geretteten gänzlich verlassen. So lag ich, ihn festhaltend, auf Deck, meine Füße gegen das Ankerspill gestemmt. Voll Rührung und Dankbarkeit küßte er mich mehrmals ab. In dieser Situation zu verharren war keine Kleinigkeit, zumal ich selbst nicht wußte, ob und wie ich aus dieser Zwangslage herauskommen konnte. Endlich hatte der Sturm für Minuten nachgelassen, und mit Hilfe des Bootsführers konnte der Erschöpfte in die Kajüte gebracht werden, wo beide Geretteten in Woldecken gehüllt wurden. Angst und Schrecken stand noch in ihren Gesichtern. Eine Verständigung war nicht möglich, da es sich um zwei englische Staatsbürger handelte. Obwohl ich selbst bis auf die Haut durchnäßt war, versuchte ich dann noch den schwimmenden Seesack des Engländers zu bergen. Leider riß er vom Bootshaken los und verschwand in den Fluten. Wir waren in ständiger Verbindung mit der Funkleitstelle. Durch Sprechfunk wurde von uns ein Kraftfahrzeug zum Hafen angefordert, um die beiden abzuholen. Die Fahrt dorthin gestaltete sich weiterhin schwierig, denn jetzt kam das Gewitter hinzu. Einige Male geriet unser Boot in das Quergewell, wobei wir selbst zu kentern glaubten.

Glücklich im Hafen angelangt, mit sturmzerfetzter Staatsflagge und beschädigtem Flaggenmast am Bug, konnten wir an Land gehen, wo die beiden Passagiere in die Unfallstation eingeliefert wurden.

Nach kurzem Aufenthalt liefen wir abermals nach einem weiteren Boot aus, das in Seenot geraten sein sollte. Die angegebene Stelle wurde abgesucht, doch war unsere Hilfe nicht mehr nötig, denn das Boot samt Besatzung befand sich in Sicherheit.

Hohe Auszeichnung für den Generaldirektor für die öffentliche Sicherheit Sektionschef Dr. Kurt Seidler

Mit Entschließung des Herrn Bundespräsidenten vom 4. Mai 1960 wurde dem Generaldirektor für die öffentliche Sicherheit Sektionschef Dr. Kurt Seidler das Große Goldene Ehrenzeichen für Verdienste um die Republik Oesterreich verliehen.

Die hohe Auszeichnung wurde am 16. Mai durch den Bundesminister für Inneres Josef Afritsch in seinem Büro in Anwesenheit von Staatssekretär im Bundesministerium für Inneres Nationalrat Franz Grubhofer sowie der leitenden Funktionäre im Bundesministerium für Inneres Sektionschef Dr. Albert Hantschk, Sektionschef Dr. Maximilian Pammer, des Polizeipräsidenten von Wien Josef Halaubek, Präsidialvorstand Ministerialrat Dr. Franz Freistetter, Leiter der Gruppe Gendarmeriezentralkommando Gendarmeriegeneral Dr. Josef Kimmel, Leiter der staatspolizeilichen Gruppe Ministerialrat Franz Ruppertsberger, der Abteilungsvorstände Ministerialrat Dr. Rudolf Seipka, Ministerialrat

Dr. Franz Mayer, Ministerialrat Dr. Josef Rossmannith, Ministerialrat Dr. Alexander Inngraff, Gendarmerieoberst Dr. Johann Fürböck, Ministerialrat Dr. Siegfried Brindelmayer, Ministerialrat Dr. Franz Walterskirchen, Ministerialrat Dr. Franz Jurkowitzsch und weiterer leitender Beamten des Bundesministeriums für Inneres überreicht.

Bundesminister für Inneres Josef Afritsch richtete aus Anlaß dieses feierlichen Aktes anerkennende Worte an den Ausgezeichneten und betonte, daß er sich eines Sinnes und in voller Uebereinstimmung mit dem Staatssekretär im Bundesministerium für Inneres Nationalrat Franz Grubhofer wisse, wenn er hervorhebe, daß Generaldirektor für die öffentliche Sicherheit Sektionschef Dr. Kurt Seidler sich besondere Verdienste um die öffentliche Sicherheit, die Sicherheitskörper und deren Angehörige erworben habe. Im besonderen habe es Sektionschef Dr. Seidler verstanden, in allen seinen Aufgaben den demokratischen



Bundesminister für Inneres Josef Afritsch überreicht die hohe Auszeichnung an Generaldirektor für die öffentliche Sicherheit Sektionschef Dr. Kurt Seidler

Geist hochzuhalten und diesen auch allen ihm unterstellten Beamten zu vermitteln.

Bundesminister Afritsch führte weiter aus, es gereiche ihm zur Freude, diese hohe Auszeichnung als Anerkennung für die schwere Arbeit und verantwortungsvolle Tätigkeit in schwerer Zeit überreichen zu können, er tue dies mit den besten und aufrichtigsten Wünschen und hoffe, daß Sektionschef Dr. Seidler wie bisher noch viele Jahre erfolgreich tätig und dem Bundesministerium für Inneres erhalten bleiben werde.

Sektionschef Dr. Seidler dankte für die ihm durch die hohe Auszeichnung zuteil gewordene Ehrung und betonte, daß er diese als eine Anerkennung der Tätigkeit aller im Verbands der Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit in Verwendung stehenden Beamten betrachte.

Generaldirektor für die öffentliche Sicherheit Sektionschef Dr. Kurt Seidler trat nach Beendigung seiner Studien in den niederösterreichischen Landesdienst und wurde im Jahre 1934 dem Sicherheitsdirektor für Niederösterreich zugeteilt, mit der Leitung des staatspolizeilichen Referates betraut, und mit 1. Jänner 1938 zum Landesregierungsrat ernannt.

Nach dem 13. März 1938 wurde Sektionschef Dr. Seidler außer Dienst gestellt, in Haft genommen und in weiterer Folge mit verkürztem Versorgungsgenuß in den Ruhestand versetzt. Bereits im April 1945 stellte sich der Aus-

gezeichnete der provisorischen Staatsregierung in Wien zur Verfügung und wurde im Staatsamt für Inneres in Dienstverwendung genommen, woselbst wichtige Fragen der öffentlichen Sicherheit sein Aufgabengebiet darstellten.

Die im Jahre 1938 erlittene Unbill wurde durch die Rehabilitierung nach dem Beamtenüberleitungsgesetz behoben und Dr. Seidler mit 1. Juli 1946 zum Ministerialrat im Bundesministerium für Inneres ernannt. Bereits im Juli 1946 erfolgte seine Bestellung zum Vorstand der Abteilung 4, mit 1. Jänner 1956 zum Leiter der Sektion II im Bundesministerium für Inneres und mit März 1956 die Ernennung zum Sektionschef. Mit 1. Jänner 1957 wurde Sektionschef Dr. Seidler mit der Leitung der Sektion I betraut und zum Generaldirektor für die öffentliche Sicherheit ernannt.

Sektionschef Dr. Kurt Seidler, der nach seiner Beamtenlaufbahn fast ununterbrochen im Dienste der öffentlichen Sicherheit in deren verschiedenen Sparten tätig war, ist nicht nur mit diesem Dienst, seinen Anforderungen und Beschwernissen sehr gut vertraut, es sind ihm auch die Sorgen und Nöte der Beamten des Sicherheitsdienstes nicht unbekannt oder verborgen geblieben.

Die österreichische Bundesgendarmerie entbietet dem Generaldirektor für die öffentliche Sicherheit Sektionschef Dr. Kurt Seidler zu dieser Anerkennung, die in der Verleihung der hohen Auszeichnung sichtbaren Ausdruck fand, die besten und aufrichtigsten Wünsche.

Lebensrettungsmedaille für mutige Tat

Von Gend.-Revierinspektor FRANZ GSCHWANDTNER, Gendarmeriepostenkommando Tamsweg, Salzburg

Ein nicht alltägliches dienstliches Erlebnis hatte am 5. Dezember 1959 der provisorische Gendarm Josef Gruber des Gendarmeriepostens Tamsweg, als er beauftragt wurde, einem älteren Beamten bei der Durchführung einer Verhaftung behilflich zu sein. Gegen einen 20jährigen Schuhmachergehilfen wurde wegen verschiedener Betrügereien ein Haftbefehl erlassen. Durch eine Vertrauensperson erhielt der Posten Nachricht, daß sich der Gesuchte in seiner Wohnung — aus der er meistens abwesend war — aufhalten sollte. Es begaben sich daraufhin Gendarmerieinspektor Josef Spielbichler und provisorischer Gendarm Josef Gruber in die Wohnung des Betrügers, um diesen zu verhaften. Zur Ueberraschung der Beamten war dort je-

doch noch ein zweiter verdächtiger Mann anwesend, so daß auch gegen diesen die Verhaftung ausgesprochen wurde. Kaum hatte die Eskorte jedoch das Wohnhaus verlassen, flüchtete der Schuhmachergehilfe in Richtung Ortsausgang. Provisorischer Gendarm Gruber verfolgte den Flüchtenden und konnte ihn in der Nähe des Mufflusses fast einholen. Der Schuhmachergehilfe sprang jedoch im letzten Augenblick über die zirka 3 m hohe Uferböschung in den Mufffluß und wurde vom eiskalten Wasser sofort abgetrieben. Da für den Verhafteten größte Lebensgefahr bestand, sprang der Gendarmeriebeamte selbst — nachdem er sich rasch seiner Ausrüstungsgegenstände entledigt hatte — in das eiskalte Wasser, wo es ihm gelang, den bereits bewußtlos im Flusse Treibenden einzuholen, zu bergen und ans Ufer zu bringen. Sofort angestellte Wiederbelebungsversuche hatten Erfolg, doch mußte dieser wegen starker Unterkühlung in das Krankenhaus eingeliefert werden. Erst nach einer Woche war er wieder so weit hergestellt, daß er neuerlich verhaftet und dem Gerichte übergeben werden konnte.

Die mutige Tat des jungen Gendarmeriebeamten hat in allen Bevölkerungskreisen größte Anerkennung gefunden. Die Salzburger Landesregierung hat dem Beamten für diese unter Einsatz des eigenen Lebens vollbrachte Rettungstat mit Entschließung vom 15. Jänner 1960 die Lebensrettungsmedaille des Landes Salzburg verliehen. Diese Auszeichnung wurde an provisorischen Gendarm Gruber am 2. Februar 1960 im Rahmen einer schlichten Feier durch den Bezirkshauptmann, wirklicher Hofrat Mels-Collaredo, im Beisein des Bürgermeisters Direktor Johann Hagenauer, des Bezirksgendarmeriekommandanten Gendarmeriebezirksinspektors Josef Uhl, der Eltern des Ausgezeichneten und aller Beamten des Postens, am Gendarmerieposten Tamsweg in würdiger Form überreicht.

Gendarmeriebezirksinspektor Josef Uhl übergab dem Ausgezeichneten zugleich ein Belobigungsschreiben des Gendarmeriezentralkommandos, womit die mutige Tat des jungen Beamten höchste Anerkennung gefunden hat.



Rechts vom ausgezeichneten prov. Gendarm Gruber Bezirkshauptmann Hofrat Mels-Collaredo, die Eltern des Beamten, dahinter (Zivil) Bürgermeister Dir. Hagenauer, links davon BI Uhl und die Beamten des Postens Tamsweg

SERIENMÖBEL JEDER ART

*Neudörfler
Büromöbel*

SCHAURÄUME:

Wien I, Goldschmiedg. 6, Tel. 63 75 68, 63 94 51

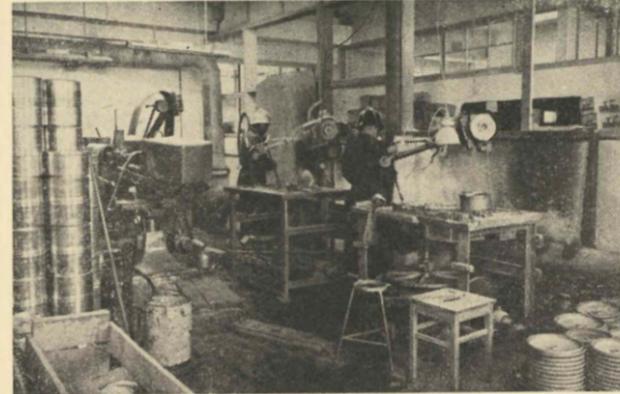
Graz I, Radetzkystraße 20, Tel. 97 1 78

Klagenfurt, Wulfengasse 6, Tel. 58 82

Explosion mit schweren Folgen

Von Gend.-Bezirksinspektor JOHANN KÖSSLER, Gendarmeriepostenkommando Traun, Oberösterreich

Es war der 29. August 1958. Ein sehr schöner Spätsommerstag. In den Nachmittagstunden lockten die schon etwas milderen Sonnenstrahlen viele Menschen ins Freie, um den schönen Nachmittag in der freien Natur zu verbringen. Im Industrieort Traun herrschte gegen 16 Uhr ein reger Menschenverkehr auf den Straßen. Plötzlich erscholl ein überaus starker, dumpfer Knall, begleitet von einem förmlichen Stein- und Staubhagel. Gar manchem Straßenpassanten schien es, als ob ihm für einen Augenblick das Herz stehen geblieben wäre. Sämtliche Fenster tafeln waren in der Kelomatfabrik Gruber und Kaje in Traun zertrümmert. Mächtiger Rauch entstieg aus ihren Räumen. Rufe: „Explosion“, „Feuer“, „Leute brennen“



Schleiferei mit dem Absaugrohr, in dem die Explosion erfolgte. Die zwei Feuerwehrleute stellen die beiden Arbeiter dar, die verunglückten

wurden laut. Ein Geschrei und Menschengetümmel in der Fabrik bestätigten, daß es sich um eine Explosion mit einer anschließenden Feuersbrunst handle. Schon ertönten die Feuersirenen, zwei Männer mit entblößtem Oberkörper, jedoch mit vollständig verbrannter Haut, die so aussahen, als wenn sie Neger wären, wurden ins Freie geleitet und anschließend ins Krankenhaus gebracht. Ihre Brandwunden waren so schwer, daß die beiden Männer in einigen Tagen ihren Verletzungen erlagen. Drei weitere Arbeiter erlitten Brandwunden, die jedoch leichterer Natur waren und geheilt werden konnten. Das Feuer, das durch die Explosion entstanden war, konnte bald lokalisiert und in weiterer Folge gelöscht werden. Nun war die erste Frage, wo und wie entstand die Explosion.

In der Kelomatfabrik wird vorzugsweise Aluminium zu den verschiedensten Töpfen verarbeitet. Der anfallende Aluminiumstaub, der durch die Schleifmaschinen erzeugt wird, wurde durch eine Absaugvorrichtung abgesaugt und mit Hilfe eines Ventilators ins Freie befördert. Das Absaugrohr bestand aus Eisen, hatte einen Durchmesser von 35 cm, eine Länge von 10 m und führte in einen schornsteinförmigen Entlüfter. Vor der Einmündung in den Entlüfter war ein sogenannter Abscheider, ein zylinderförmiges Gefäß mit einem Durchmesser von 1 m und einer Höhe von 2 m, angebracht, in dem der schwerere Staub abgeschieden und gesammelt und der leichtere in die Luft befördert wurde. In diesem Absaugrohr setzte sich Aluminiumstaub, verbunden mit Fett und Textilstaub, in einem solchen Maße an, daß sich innerhalb einer Woche eine feste Schicht in der Dicke von zirka 5 cm bildete, die natürlich einmal pro Woche entfernt werden mußte. Um das Entfernen dieser Staubschicht zu ermöglichen, waren in einem Abstand von etwa 2 m ovalförmige Putztürchen mit einer Achsenlänge von 14 und 30 cm angebracht. Wie allwöchentlich, waren an jenem Freitag, also am Unglückstag, zwei Arbeiter, etwa drei Schritte von einander entfernt, jeder bei einer Putzöffnung, mit dem Reinigen des Absaugrohres beschäftigt, wozu sie, wie vorgeschrieben, eiserne Feuerhaken verwendeten. Die Reinigung erfolgte in der Weise, daß mit dem Feuerhaken der feste Staub gelockert wurde, damit er mit Hilfe des Ventilators abgesaugt werden konnte. Während dieser Arbeit entstand die Explosion im Absaugrohr. Stichflammen schlugen aus den

Putzöffnungen und setzten sowohl die Kleider der beiden Arbeiter, die in brennende Fackeln umgewandelt wurden, und alles Brennbares in der nächsten Umgebung in Brand. An welcher Stelle im Absaugrohr die Explosion erfolgte, konnte nicht einwandfrei geklärt werden. Bezeichnend ist jedoch, daß der gemauerte Entlüftungsschacht zertrümmert wurde, während eine zweite Absaugleitung, die ebenfalls an den Entlüftungsschacht angeschlossen war, keinerlei Beschädigungen erfuhr.

Mit der Klärung der Explosion befaßten sich vier Sachverständige. Die Absaugleitung war gewerbebehördlich genehmigt, wurde aber trotzdem nach der Explosion außer Betrieb gesetzt.

Ein elektrischer Funke durch eine Maschine oder elektrischen Leitung konnte nicht in Frage kommen. Von den Arbeitern war keiner Raucher, Sabotage war auch nicht anzunehmen und ebensowenig ein Funken, verursacht durch das Schüren mit dem Feuerhaken im Absaugrohr. Es stand nun fest, daß durch einen Funken die Explosion nicht herbeigeführt wurde, sondern eine Selbstentzündung vorlag.

Die Temperatur, etwa 30 Grad Celsius, und die windförmige Sauerstoffzufuhr, bedingt durch den Ventilator, der zur Zeit der Explosion in Betrieb war, waren vorhanden, so daß sich aus den feinen Aluminiumstaubteilchen, die obendrein mit Fett und Textilstaub vermischt waren, ein explosives Gemisch bildete. Je feiner der Staub, desto größer die Menge bei einem bestimmten Quantum und um so größer wiederum die Oberflächenmengen und die damit verbundene Sauerstoffzufuhr, die die Gefahr einer Explosion ganz beträchtlich erhöhen.

Wenn man bedenkt, daß ein massiver Würfel mit einer Kantenlänge von 1 dm das Volumen von 1 dm³ = 1 Liter und seine Oberfläche 6 dm² hat, so ergibt sich ein Verhältnis zwischen Volumen und Oberfläche von 1 : 6. Denkt man sich nun diesen Würfel parallel zu den drei Koordinationsebenen in 10 × 10 × 10 Würfel von 1 cm Kantenlänge zerschnitten, so wächst die Gesamtoberfläche der gewonnenen Würfel auf 0,6 m² an. Das Verhältnis von V : O ist nunmehr 1 : 60. Führt man die dezimale Teilung fort, so kommt es bei immer gleichbleibendem Gesamtvolumen zu einem ungeheuren Anwachsen der Gesamtoberfläche.

Ein Würfel in der Größe von 1 dm³ zerlegt:

Kubik: 1 dm³, Kantenlänge: 1 dm, Oberfläche: 6 dm² = 0,06 m².

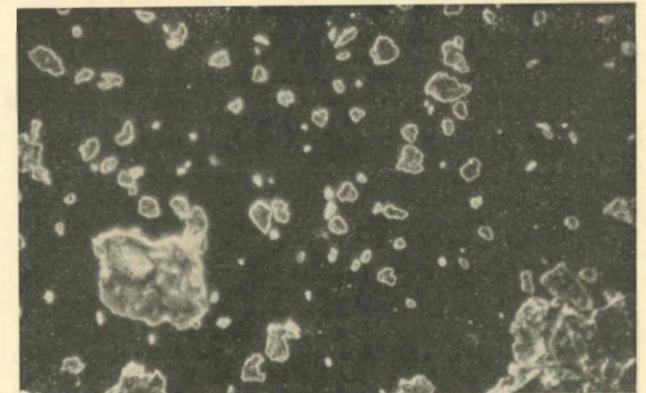
Kubik: 1000 cm³ (10 × 10 × 10), Kantenlänge: 1 cm, Oberfläche: 6000 cm² = 0,6 m².

Kubik: 1 Million mm³ (100 × 100 × 100), Kantenlänge: 1 mm, Oberfläche: 6.000.000 mm² = 6 m².

Kubik: 1 Milliarde 0,1 mm³ (1000 × 1000 × 1000), Kantenlänge: 0,1 mm = 100 my (Mikron), Oberfläche: 6 Milliarden 0,1 mm² = 60 mm².

Kubik: 1 Billion 0,01 mm³ (10 t × 10 t × 10 t), Kantenlänge: 0,01 mm = 10 my, Oberfläche: 6 Billionen 0,01 mm² = 600 m².

Kubik: 1000 Billionen 0,001 mm³ (100 t × 100 t × 100 t), Kantenlänge: 0,001 mm = 1 my, Oberfläche: 6000 Billionen 0,001 mm² = 6000 mm².



Aluminiumstaub, 500fach vergrößert

Wesen und Aufgabe der Leumundnote in Strafsachen

Von Landesgerichtsrat Dipl.-Volksw. DDr. TH. C. GÖSSWEINER-SAIKO

(Schluß aus Folge 5/1960)

Einer taxativen Aufzählung der möglichen Beurteilungsdaten steht, analog den gleichfalls nur demonstrativ aufgezählten erschwerenden und mildernden Strafzumessungsgründen der §§ 43ff StG, schon die Natur der Sache entgegen, die eine allzuweit gehende kasuistische Bestimmung des Täters — der trotz des gegen ihn anhängigen Strafverfahrens eine einmalige Persönlichkeit ist und bleiben will — und der Umstände verbietet und somit auch den unwägbareren Faktoren genügend Spielraum läßt¹⁶.

Nur die zweckdienliche und umsichtig erhobene Leumundnote vermag demnach wertvolle Aufschlüsse über die Persönlichkeit des Beschuldigten und damit einen weiteren brauchbaren Behelf zur Wahrheitsfindung und Erleichterung der Strafzumessung zu liefern. Sollte die Leumundnote doch ein Bild über die Charaktereigenschaften geben und unter Umständen auch die Beantwortung der Frage erleichtern, ob dem Beschuldigten die Tat zuzutrauen ist. Darin liegt das Wesen und die Bedeutung der Leumundnote! Und in richtiger Erkenntnis dessen und des Mangels an funktionierenden Leumundnoten machen viele Beschuldigte, besonders in Indizienprozessen, eigene Leumundzeugnisse geltend; ein Unternehmen, das ihnen daher grundsätzlich nicht verwehrt werden dürfte, zumal die Leumundnote bereits eine legal fixierte Erscheinung ist. Diese im Volksinstinkt durchaus richtig bezogene Einstellung zum Leumund trifft den Kern der Sache und ist somit als begrüßenswert nach Kräften zu fördern. Wenn man sich aus prozeßökonomischen Gründen nicht entschließen kann, in jedem Falle zur Ladung und Vernehmung namhaft gemachter Leumundzeugnisse einen Prozeß zu vertagen, so ist mit Rücksicht auf die hohe Bedeutung des Vorlebens und der privaten Verhältnisse des Beschuldigten für Schuld und Strafe doch ein Vorgang zur Erhebung des Leumundes zu empfehlen, der die beste Garantie für die Richtigkeit und Brauchbarkeit des Erhobenen bietet. Die Leumundnote müßte daher ein Curriculum vitae in der Gestalt der Aufzählung erheblicher Tatsachen, und von verantwortlichen Faktoren verfaßt sein, wie dies nach dem JGG ex 1928 in Jugendsachen schon nützliche Übung geworden ist. Daß mit einer solchen Verwesentlichung der Leumundnote, bei gleichem Erhebungsaufwand, nicht nur der Sache, sondern auch der volkswirtschaftlich wichtigen Vereinfachung des öffentlichen Arbeitsbereiches gedient wäre, erscheint ebenso evident.

Natürlich kann es nicht Aufgabe der Behörden sein, mit dem Leumundzeugnis eine ausführliche Biographie des Beschuldigten zu liefern, das ist auch gar nicht notwendig, es genügt vielmehr die Vermerkung einzelner, markanter und entsprechend bedeutsamer Tatsachen, aus denen wesentliche Schlüsse gezogen werden können, durchaus. Könnten solche Tatsachen nicht ermittelt werden, dann müßte sich das Leumundzeugnis, wie bereits erwähnt, eben mit dieser Feststellung begnügen, die unter Umständen auch von Belang ist¹⁷.

Demhingegen kann das erhebliche Ueberwiegen ein-

¹⁶ Die Verbreitung des in Frage kommenden Tatsachenmaterials muß einer besonderen faktenpsychologischen und soziologischen Betrachtungsweise bzw. Forschung überantwortet werden.

¹⁷ Schließlich könnte das Nützliche mit dem Notwendigen verbunden in Jugend- und Geschworenensachen und in anderen wichtigen Strafsachen, die eine ausführliche Anamnese der Täterpersönlichkeit erheischen, mit in der Leumundnote dafür auszusparenden Fragen (bei Verwendung eines vorgedruckten Avis, wie zum Beispiel „ausführlich“ usw.) rational in einem Arbeitsgang mitzuerheben werden.

Kubik: 1 Trillion 0,0001 mm³ (M×M×M), Kantenlänge: 0,1 mm, Oberfläche: 6 Trillionen 0,0001 mm² = 60.000 mm² = 6 lna.

Durch die enorme Vergrößerung der Oberfläche, wie vorstehendes Beispiel zeigt, können kleine Staubpartikel eine größere Menge von Gasmolekülen festhalten. Wenn nun der Staub nur eine Größe von etwa 30 Mikron hat, wie es im gegebenen Falle zutrifft, und bei der die Zündhaftigkeit und Explosionsgefahr besonders groß ist, ist es begreiflich, daß die Explosion mit ihren schweren Folgen durch Selbstentzündung entstanden war.

wandfrei erhobener, positiver Tatsachen aufzeigen, daß eine beschuldigte Persönlichkeit auch aus charakterlichen Gründen eine besondere Würdigung verdiene; sei es, weil diese Person förmlich aufgeht im Dienste der Allgemeinheit, ihre persönliche Struktur ganz und gar darauf ausgerichtet ist, Kulturträger, Ordnungs- und Sittenzentrum zu sein und der Welt mehr zu geben als von ihr zu nehmen¹⁸. Eine Einstellung, die allein, auch in der modernen soziologischen Weltordnung, die höchste Qualifikation „adelig“ verdient und im Zeichen des zunehmenden Täterstrafrechtes auch entsprechender berücksichtigt werden kann. Dies gilt natürlich auch im umgekehrten Sinne. Die notwendig allgemeinen Grundsätze der Gleichheit aller vor dem Gesetze verbietet selbstverständlich die Unterstellung, das Straflöswerden bzw. die mildere Behandlung hochaktiver Kulturträger schieferhin zu befürworten. Diese sollten im gegebenen Falle nur „anders, im Sinne von entsprechender“ beurteilt und bestraft werden¹⁹, also nicht „über den Kamm geschert“. Dieser vornehmen Aufgabe aber kann die Leumundnote offenbar nur bei einem Uebergehen auf eine zeitgemäß angezeigte instruktive Erhebungsweise genügen. Die Möglichkeit, durch Herbeiführen solcher aufschlußreicher Tatsachen des Vorlebens (als objektiver Momente der Beurteilung der Täterpersönlichkeit), die Persönlichkeit eines Beschuldigten individueller und damit auch gerechter beurteilen zu können, müßte auf jeden Fall ergriffen werden. Allerdings wird es sich auch in Zukunft nur im konkreten Fall (questio facti) sagen lassen, ob ein bestimmtes Erhebungsergebnis, in Beachtung aller übrigen Umstände, bei Beurteilung der Persönlichkeit des Täters und seiner Glaubwürdigkeit und der Straffrage als positiv oder negativ zu werten ist.

¹⁸ Das einzige Kriterium, nach der dieser die höchste menschliche Qualifikation „adelig“ verliehen werden dürfte.

¹⁹ Nach A. Amschl (Beiträge) genügt — zeit psychisch gesehen — so zum Beispiel bei besonders sensiblen Personen schon die Ladung zur HV als mäßigste Bestrafung. Daß sich diese so beachtenswerte Sensibilität aber auch „auf der anderen Seite“ finden kann, beweisen französische Verhältnisse. In Frankreich kommt nämlich die peinlich genaue Anwendung der Dienstvorschriften schon einer Strafe gleich; je einer harten Strafe, weil es dem freilebenden Franzosen — Behördenorganen und Patrollen — gleich schwer fällt, sich Gesetzen und Verordnungen anzupassen. Und die „böse Drohung“ eines stürmischen französischen Zollbeamten der bei einem belgenden zollpflichtigen Waren Handel: „Wenn das so weitergeht, werde ich meine Dienstvorschriften anzuwenden müssen“ ist nachgerade zur geflügelten Maxime dieser Vorsehensschau geworden. Aber unter uns gesagt, ist dieser Habitus nicht menschlicher, bezeugt er nicht jenes, dem normalen Bürgerkatechismus Luthers überlegene Verstehen menschlicher Schwächen „der Untertanen“ wie der eigenen und der Schwächen des Gesetzgebers selbst? Befördert eine solche wahrhaft klassische, mehr auf die Vermeidbarkeit als auf das Ueberwiegen abzielende und somit menschlichere und damit wiederum auch gerechtere Grundtatsachterstellung den allgemeinen Fortschritt und die erstrebenswerte Harmonie der Gewalten nicht unvergleichlich besser als das Klammern an blutleer-erwarteten Funktionen? — Und dies völlig unbeschadet des auf strengsten Notwendigkeiten beruhenden Zwanges zur Abmildung unabweisbarer Straftaten?

Spar- und Darlehenskasse

ÖFFENTLICH ANGESTELLTER

Registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung
Gründungsjahr 1886

Hauptanstalt: Wien IX, Währinger Straße 61
in eigenen Geschäftsräumen
Telefon: 32 35 52, 32 36 57, Postcheck-Konto 10.402

Spar- und Giroeinlagen
VON JEDERMANN OHNE LEGITIMATIONSZWANG

Personaldarlehen
an öffentlich Angestellte und Pensionisten.

GESCHÄFTSSTELLEN:
Innsbruck, Adlonstraße 9a
Linz, Landstraße 111
Salzburg, Keßgasse 42

VERTRETUNGEN:
Graz, Obere Schützenstraße 47
Klagenfurt, Gorbaldengasse 26

ÖSTERREICHISCHER - GENDARMERIE - SPORTVERBAND

V E R B A N D S N A C H R I C H T E N

Rettungsschwimmen — eine Notwendigkeit

Von Ostd.-Oberleutnant ALFONS KASSMANNHUBER, Sportreferent des ÖGSV

Der Wassersport erfreut sich eines zunehmenden Interesses und hat vor allem durch neu aufgekommene Sportarten, wie Wasserski fahren, Sporttauchen, Camping am Fluß und Meer einen starken Auftrieb bekommen. Dies bedeutet, daß immer mehr Personen Wassersport in irgendeiner Form ausüben. Diese Entwicklung — eine Parallele zur Aufwärts- und Breitenbewegung im Skisport in den vergangenen zehn Jahren — ist an und für sich sehr erfreulich, doch bringt sie auf der anderen Seite leider auch erhöhte Gefahren mit sich, die sich in Form von Bade- und sonstigen bei der Ausübung des Wassersportes ereignenden Unfällen einstellen.

Es ist daher eine unbedingte Notwendigkeit, diese Gefahren richtig zu erkennen und das zu veranlassen, was zur Verhütung oder zur Milderung dieser Gefahren beitragen kann.

Gerade die Gendarmen kommen bei ihrer Dienstverrichtung wiederholt in die Lage, bei Badeunfällen, Ertrinkungsgefahr usw. rettend einzugreifen. Eine solche Rettung setzt aber nicht nur den Willen zum Einsatz, sondern im gleichen Maße auch das Vermögen zur erfolgreichen Rettung voraus. Ist letzteres nicht gegeben, so kann sich der angestrebte Erfolg zu leicht in das Gegenteil umwandeln und eine vorhandene Gefahr noch vergrößern.

Solchen Gefahren erfolgreich entgegenzutreten zu können, ist Aufgabe der Wasserrettung, wie der Fachausdruck heißt. Auf diesem Gebiete wurde von dienstlicher Seite schon sehr viel geleistet, indem in den verschiedenen Gendarmereieinheiten im Rahmen der Sportausübung Wasserrettungskurse abgehalten wurden und auch weiterhin abgehalten werden, um Gendarmen als Rettungsschwimmer auszubilden.

Die Anzahl der bereits Ausgebildeten entspricht aber noch nicht der, die für die Mitwirkung an dieser Aufgabe notwendig ist. Es gilt daher den Kreis der Rettungsschwimmer über den dienstlichen Rahmen hinaus möglichst zu erweitern und eine große Anzahl von Gendarmen dazu zu gewinnen.

Die Auszubildenden zum Rettungsschwimmer ist gleichzeitig ein hervorragendes Training, um Ausdauer und Vervollständigung in Schwimmen und Tauchen zu erlangen, da dies eine wesentliche Voraussetzung des Rettungsschwimmens ist. Wir haben es hier also mit einer Sportart zu tun, die einer höheren und edleren Aufgabe dient.

Die Möglichkeit, als Rettungsschwimmer ausgebildet zu werden, ergibt sich durch die Zusammenarbeit mit der „Österreichischen Wasserrettung“ (ÖWR), dem Dach- und

Fachverband der österreichischen Rettungsschwimmer. Dieser Verband genießt die Unterstützung der entsprechenden Ministerien, darunter auch die des Bundesministeriums für Inneres. Auch die Ausbildung im dienstlichen Rahmen wurde in Zusammenarbeit mit der ÖWR durchgeführt.

Die Hauptaufgabe der ÖWR ist die Schaffung und Förderung aller Maßnahmen und Einrichtungen, die der Bekämpfung des Ertrinkungstodes dienen. Viele Gendarmen sind bereits Mitglieder der ÖWR und sind in ihrem Sinne tätig.

Die ÖWR, die nach den Bundesländern in Bereiche aufgeteilt ist, hat auch einen separaten Bereich (Nr. X), der die Exekutive — Bundesheer, Bundesgendarmerie, Bundespolizei und Zollwache — umfaßt. Die Möglichkeit zur Ausbildung als Rettungsschwimmer ist im einzelnen bei den Einzelabteilungen in den Bundesländern gegeben. Darüber hinaus wird der ÖGSV trachten, Rettungsschwimmkurse in Zusammenarbeit mit der ÖWR zu aktivieren, um



ÖWR-Logo
abzeichen
in zivilistischer
Größe

innerhalb der Gendarmerie die Anzahl der Lehrscheininhaber (Personen, die ihrerseits zur Ausbildung von Rettungsschwimmern befähigt und berechtigt sind) zu erhöhen. Das Ausbildungsprogramm der ÖWR ist auf die Erfordernisse des Rettungsschwimmens abgestimmt.

Es bildet folgende Stufen:

1. Helfer- (Grund-) Schein,
2. Retter- (Leistungs-) Schein und
3. Lehrschein.

Im einzelnen werden folgende Leistungen verlangt:

Helferschein

15 Minuten Dauerschwimmen, davon 5 Minuten in Rückenlage ohne Armtätigkeit; 100 m Kleiderschwimmen; 15 m Streckentauchen; 2mal 2 bis 3 m Tieftauchen; Teller-tauchen; Paketsprung; 30 m Rettungsschwimmen; Befreiungsgriffe; Wiederbelebung usw.

Retterschein

30 Minuten Dauerschwimmen; 300 m Kleiderschwimmen; 25 m Streckentauchen; 3mal 2 bis 3 m Tieftauchen; Teller-tauchen; Kopfsprung aus 3 m Höhe; 50 m Rettungsschwimmen; Befreiungsgriffe, Wiederbelebung; Rettungshilfen; Nothelfergriffe usw.

Der Lehrschein erfordert eine zweijährige Mitarbeit im ÖWR, den Leistungsschein, die Fähigkeit Rettungsschwimmkurse durchführen zu können und anderes mehr.

Für jeden Schein ist unter anderem ein entsprechendes Uniformabzeichen (siehe Abbildung) vorgesehen, und zwar für den Helferschein in Bronze, für den Retterschein in Silber und für den Lehrschein in Gold.

Diese kurze Darstellung soll einerseits die Möglichkeiten zur Ausbildung als Rettungsschwimmer aufzeigen, andererseits aber die Anregung geben, Schwimmsport zu betreiben und darüber hinaus sich als Rettungsschwimmer ausbilden zu lassen.

Am 7. Mai 1960 wurde auf dem Sportplatz des Gendarmerie-Sportvereins Steiermark die dritte Runde des Gendarmeriebezirks Graz ausgetragen, die für den Frühjahrsdurchgang der Faustballmeisterschaft 1960 folgende Ergebnisse brachte:

1. Gend.-SV I, 177:99, 8 Punkte, Rang I;
2. Gend.-SV II, 158:118, 4 Punkte, Rang II;
3. UTG III, 151:151, 4 Punkte, Rang III;
4. Gend.-SV III, 121:176, 2 Punkte, Rang IV;
5. Gend.-SV IV, 126:200, 2 Punkte, Rang V.

Abschieds- und Kameradschaftsabend in Linz

Von Gend.-Revierinspektor RUDOLF BRUCKNER, Gendarmeriepostenkommando Pasching, Oberösterreich

Am 25. März 1960 abends versammelten sich im festlich geschmückten Saal des Gasthofes „Zum weißen Lamm“ in Linz, 180 Gendarmen mit ihren Frauen, um im Rahmen eines kameradschaftlichen Beisammenseins sich vom langjährigen Bezirksgendarmekommandanten Kontrollinspektor Franz Breinbauer und vom früheren Postenkommandanten von Pasching Gendarmerierevierinspektor Anton Leitner aus Anlaß des Uebertrittes in den dauernden Ruhestand zu verabschieden und sie dabei in besonderer Weise zu ehren.

Gendarmeriebezirksinspektor Franz Oberlinninger,



Übergabe des Ehrenpräsen-
ts an den scheidenden Bezirksgendarme-
riekommandanten

Bezirkskommandant von Linz-Land, der die Vorbereitungen zum Fest leitete und zum Gelingen des Abends sehr viel beitrug, begrüßte die Ehrengäste und eröffnete mit einer kurzen Ansprache den Abend. An der Feier nahmen unser Landesgendarmeriekommandant Gendarmerieoberst Dr. Mayr, der 1. Stellvertreter des Landesgendarmeriekommandanten Gendarmerieoberst Kuchar,



Das an Gend.-Kontrollinspektor Franz Breinbauer überreichte Abschiedsgeschenk

der Bezirkshauptmann von Linz-Land Oberregierungsrat Dr. Hofinger, der Stellvertreter des Bezirkshauptmannes Dr. Lenz, der Gendarmeriegeneral i. R. Voglhuber, Gendarmerieoberstleutnant i. R. Simon, Abteilungskommandant von Linz Gendarmeriemajor Weber, der Adjutant des Landesgendarmeriekommandos Gendarmerie-Rittmeister Dr. Köller und die Gendarmerieleutnants Flixeder und Hoflehner sowie sehr viele Bezirksgendarmekommandanten von Oberösterreich teil.

Im Verlaufe des Festes sprachen der Landesgendarmeriekommandant Gendarmerieoberst Dr. Mayr, der Bezirkshauptmann von Linz-Land Oberregierungsrat Doktor Hofinger und der Abteilungskommandant Gendarmeriemajor Weber zu den beiden verdienten Beamten. Sie alle sprachen herzliche Worte des Dankes und der Anerkennung für die erwiesene Treue und Pflichterfüllung und würdigten die vielen Verdienste der beiden Beamten.

Hierauf überreichten Abordnungen der Gendarmen des Bezirkes Linz unter der Führung und mit begleitenden Worten des Gendarmeriebezirksinspektors Oberlinninger dem Kontrollinspektor Breinbauer und dem Gendarmerierevierinspektor Leitner sehr schöne Erinnerungsgeschenke, die wegen ihres idealen Wertes bei allen Anwesenden starke Beachtung fanden.

Sichtlich bewegt dankte Kontrollinspektor Breinbauer mit herzlichen Worten für die erhaltenen Geschenke. Gleichzeitig sprach er auch allen Beamten des Bezirkes für die treue Pflichterfüllung während seiner Amtszeit als Bezirkskommandant seinen aufrichtigen Dank aus. Kontrollinspektor Breinbauer war bei allen Beamten des Bezirkes wegen seines hohen Gerechtigkeitsssinnes beliebt und geachtet. Gendarmerierevierinspektor Leitner sprach ebenfalls seinen Dank für die Geschenke aus.

Im Laufe des nun folgenden gemütlichen Teiles des Abends stellte Major Weber, Bezirksinspektor Oberlinninger als neuen Bezirkskommandanten von Linz vor. Der herzliche Beifall, den der Bezirksinspektor Oberlinninger von den Anwesenden erntete, ist ein Beweis für das Vertrauen, das er bei den Beamten des Bezirkes genießt. Weiter wurde Bezirksinspektor Barthofer als neuer Stellvertreter des Bezirksgendarmekommandanten vorgestellt.

Der gemütliche Teil des Abends wurde durch fünf Musiker der Musikkapelle des Landesgendarmeriekommandos verschönert. Hier darf Patrouillenleiter Kriechbaum aus Eferding nicht vergessen werden, der, wie immer bei solchen Anlässen, alles tat, um Stimmung und gute Laune zu verbessern.

Ueber die Entwicklung des Attentatsbegriffes (im strafrechtlichen Sinne) im Spiegel der Lexika

Von Gend.-Rittmeister FERDINAND PRENTER, Gendarmerieschule des Bundesministeriums für Inneres

I.

Hans Joachim Schoeps¹ hat darauf hingewiesen, daß „der lexikalische Auflagenvergleich“ durch eine bestimmte Zeit für die „Erkenntnis der Wandlungen des Zeitgeistes“ bedeutsames und „vergleichsweise objektives Material“ liefern kann. Er bezeichnet die großen Universalenzyklopädien als das Resultat der Zusammenarbeit von Kennern, „die in Darstellung und Urteil um größtmögliche Objektivität bemüht sind, wie sie von ihren Zeit- und Denkbedingungen aus nur je erreichbar war.“

Im folgenden wird nun versucht aufzuzeigen, wie sich der (strafrechtliche) Attentatsbegriff² in den Artikeln verschiedener Nachschlagewerke aus dem 19. und 20. Jahrhundert entwickelte bzw. wandelte³. Historische, politische und andere Aspekte bleiben hier unberücksichtigt.

Die Entwicklung des Attentatsbegriffes geht vom Versuch aus. Schließlich begreift man das Attentat auch die Vollendung der Tat in sich. Unter II. werden die in Betracht kommenden Artikel aus diversen Werken, soweit sie eben für diese Arbeit zur Verfügung standen, wiedergegeben, und zwar chronologisch gereiht. III. und IV. bieten weitere Vergleichsmöglichkeiten.

II.

Brockhaus, 1827⁴: „Attentat, im Criminalrecht, Versuch eines Verbrechens und Vorbereitung zu demselben, vermittelt äußerer Handlungen, die sich schon auf die Ausführung bezogen, wobei aber diese doch unterblieb. Im Attentat liegen zuweilen schon an sich selbständige Delikte, zum Beispiel Mord zum Zwecke eines nicht vollführten Raubes.“

Meyer, 1872⁵: „Attentat (lat.), Versuch einer gesetzwidrigen Unternehmung, insbesondere mißglückter Versuch zur Ermordung einer hervorragenden Person. Attentaten, ein Verbrechen vorhaben...“

Meyer, 1874⁶: „Attentat (lat.) eine gesetzwidrige Handlung, bei welcher das Willensmoment das Moment der Tat überwiegt, indem mehr gewollt wurde, als geschah (Konat); insbesondere der mißglückte Angriff auf das Leben eines Regenten... Ein von einem Untertanen gegen das Oberhaupt oder die Verfassung eines Staates gerichtetes A. wird als Hochverrath bestraft.“

Brockhaus, 1875⁷: „Attentat (vom lat. attentatum) heißt in strengem Sinne so viel als strafbare Unternehmung, besonders gegen die Persönlichkeit... Die älteren criminalistischen Schriftsteller pflegten mit A. die erste Stufe des verbrecherischen Versuches zu bezeichnen, den sogenannten conatus remotus... In neueren Zeiten hat man den Ausdruck A. ganz besonders auf mißlungene Versuche der Ermordung einer politischen Persönlichkeit, insbesondere eines Regenten angewendet...“

Meyer, 1893⁸: „Attentat... Im strafrechtlichen Sinne

¹ „Geistesgeschichte im Spiegel des Großen Brockhaus“, in „Der Monat“, 10. Jahrgang, April 1958, Heft 115, S. 35.

² „...Die Wirklichkeit vermittelt uns der Begriff. Dieser begreift, das heißt, er umgreift, ordnet und wertet damit eine Klasse oder Gruppe von Gegenständen, von Vorstellungen. Der Begriff aber lebt als Sprache.“ Friedrich Stroh in seinem „Handbuch der Germanischen Philologie“, Berlin 1952, S. 299.

³ „Wie die Umgrenzung des Wortbegriffes an und für sich flüchtig ist und nur durch den Zusammenhang fest bestimmt wird, so gehört es auch zum ureigensten Wesen der Sprache, daß die Wörter im Laufe der Zeit ihre Bedeutung verschieben können.“ Siehe Franz Dornseiff, „Bezeichnungswandel unseres Wortschatzes“, Lehr in Baden 1955, S. 2.

⁴ Allgemeine deutsche Real-Encyclopädie für die gebildeten Stände (Conversations-Lexikon) in 12 Bänden, I. Band, Leipzig: F. A. Brockhaus.

⁵ Meyers Hand-Lexikon des Allgemeinen Wissens in einem Band. Erste Hälfte, Hildburghausen, Verlag des Bibliographischen Institutes.

⁶ Meyers Konversations-Lexikon, dritte, gänzlich umgearbeitete Auflage, 2. Band, Leipzig, Verlag des Bibliographischen Institutes.

⁷ Conversations-Lexikon, Allgemeine deutsche Real-Encyclopädie, zwölfte umgearbeitete, verbesserte und vermehrte Auflage, 2. Band, Leipzig: F. A. Brockhaus.

⁸ Meyers Konversations-Lexikon, fünfte, gänzlich neubearbeitete Auflage, 2. Band, Leipzig und Wien, Bibliographisches Institut.

bezeichnet man oft als A. den Versuch einer gesetzwidrigen Handlung, insbesondere einen Angriff auf das Leben eines Regenten oder einer sonstigen hervorragenden Persönlichkeit. Ein von einem Untertanen gegen das Oberhaupt des Staates gerichtetes A. wird als Hochverrat bestraft. Uebrigens bezeichnet man im gewöhnlichen Leben mit dem Wort A. auch die wirkliche Ermordung einer politischen Persönlichkeit...“

Meyer, 1903⁹: „Attentat... Im strafrechtlichen Sinne bezeichnet man oft als A. den „Versuch“ einer gesetzwidrigen Handlung, insbesondere einen Angriff auf das Leben eines Regenten oder einer sonst hervorragenden Persönlichkeit. Ein von einem Untertanen gegen das Oberhaupt des Staates gerichtetes A., wird als Hochverrat bestraft. Uebrigens bezeichnet man im gewöhnlichen Leben mit dem Wort A. (sprachlich ungenau) auch die wirkliche Ermordung einer politischen Persönlichkeit...“

Meyer, 1924¹⁰: „Attentat... Im strafrechtlichen Sinne bezeichnet man als A. den Angriff auf das Leben oder die Ermordung eines Regenten oder einer sonst hervorragenden Persönlichkeit (vgl. Hochverrat). Die Beweggründe dafür sind meist politischer Art...“

Herder, 1931¹¹: „Attentat, das (lat. attentare, attentare = versuchen), ein politisches Verbrechen (vielfach Mord oder Mordversuch), das sich gegen das Staatsober-

⁹ Meyers Großes Konversations-Lexikon, sechste, gänzlich neubearbeitete und vermehrte Auflage, 2. Band, Leipzig und Wien, Bibliographisches Institut.

¹⁰ Meyers Lexikon, siebente Auflage, in vollständig neuer Bearbeitung, 1. Band, Bibliographisches Institut, Leipzig.

¹¹ Der Große Herder, Nachschlagewerk für Wissen und Leben, vierte, völlig neubearbeitete Auflage von Herders Konversationslexikon, 1. Band, Freiburg im Breisgau.



Für jede Brieftasche die passende

LEBENSVERSICHERUNG

bietet die

WIENER STÄDTISCHE VERSICHERUNG:

Er- und Ablebensversicherung

Heimsparsversicherung

Versicherungsparbrief

Familienversicherung

Aufbauversicherung

WIEN I • RINGTURM • TEL. 63 97 50

haupt oder leitende politische Persönlichkeiten richtet...“
 Meyer, 1936¹²: „Attentat, das (lat.) Angriff auf das Leben oder Ermordung eines Regenten oder einer sonst hervorragenden Person, meist aus politischen Gründen...“
 Herder, 1952¹³: „Attentat, das (lat.), verbrecherischer Anschlag auf das Leben, meist aus politischen Gründen, als Tat eines einzelnen (Attentäter) wie als Kampfmittel politischer Gruppen...“

Brockhaus, 1952¹⁴: „Attentat (lat.), allgemein jeder unzulässige Angriff, im eigentlichen Sinne jeder politisch motivierte Anschlag auf das Leben eines politischen Gegners in hervorragender Stellung, zum Beispiel eines Staatsoberhauptes...“

III.

Bei Langemann¹⁵ endlich steht der Begriff „Attentat“ für „das Mordunternehmen¹⁶ auf das Staatsoberhaupt (Regicidium) oder auf Personen, die durch ihre politische Stellung oder Tätigkeit besonders exponiert sind, sowie für Mordanschläge gegen Personen, die aus anderen Gründen im Einzelfall den Staat oder doch eine gesellschaftliche Klasse repräsentieren.“

IV.

Im Englischen heißt assassination soviel wie Attentat. Die nachstehenden Artikel aus amerikanischen Nachschlagewerken bringen keineswegs uninteressante Definitionen.

Shipley, 1945¹⁷: „Assassin, the murderer of one in high place“. („Attentäter, der Mörder einer Person, die eine hohe Stelle bekleidet.“)

Webster, 1953¹⁸: „Assassination, n. Act of assassinating; a killing by treacherous violence. („Attentat, n. attentäterischer Akt; ein Töten durch hinterlistig-verräterische Gewaltsamkeit.“)

„Assassin... One who kills, or attempts to kill, by surprise or secret assault; one who treacherously murders by onslaught anyone unprepared for defence; esp., the hired or appointed murderer of a public person.“ („Attentäter... Einer, der tötet oder zu töten versucht durch einen Ueberfall oder geheimen Anschlag; einer, der durch einen Angriff irgendeinen meuchlings ermordet, der für eine Verteidigung unvorbereitet ist; insbesondere der gedungene oder sonst ausgewählte Mörder einer Persönlichkeit des öffentlichen Lebens.“)

¹² Meyers Lexikon, achte Auflage, in völlig neuer Bearbeitung und Bebilderung, 1. Band, Bibliographisches Institut AG, Leipzig.

¹³ Der Große Herder, Nachschlagewerk für Wissen und Leben, fünfte neubearbeitete Auflage von Herders Konversationslexikon, 1. Band, Verlag Herder, Freiburg.

¹⁴ Der Große Brockhaus, sechzehnte, völlig neubearbeitete Auflage, 1. Band, Eberhard Brockhaus, Wiesbaden.

¹⁵ Dr. Hans Langemann, „Das Attentat“, Kriminalistik, Verlag für kriminalistische Fachliteratur, Hamburg 1958, S. 22 — zwar kein Lexikon.

¹⁶ Hiezu Anmerkung 2 auf S. 22, ebenda: „Zum Begriff des Unternehmens“, vergleiche unter anderem Maurach, S. 431 C 1, 2; während das geltende Strafrecht als Unternehmen nur Vollendung und Versuch bezeichnet, geht die Verwendung des Begriffes in dieser kriminologischen Betrachtung etwas weiter, da darunter auch gewisse Vorbereitungshandlungen verstanden werden.“ (Gemeint ist das deutsche Strafrecht.)

¹⁷ Joseph T. Shipley, Dictionary of word origins, 2nd Edition, The philosophical library, New York.

¹⁸ Webster's new international dictionary of the English language, Second Edition, G. & C. Merriam Company, Publishers, Springfield, Mass., USA.



Fahnen vom Fahnen-Gärtner aus Mittersill sind beste Qualität, indanthrenecht gefärbt, besonders reißfest u. wasserabstoßend imprägniert.

Fahnenfabrik Gärtner & Co.

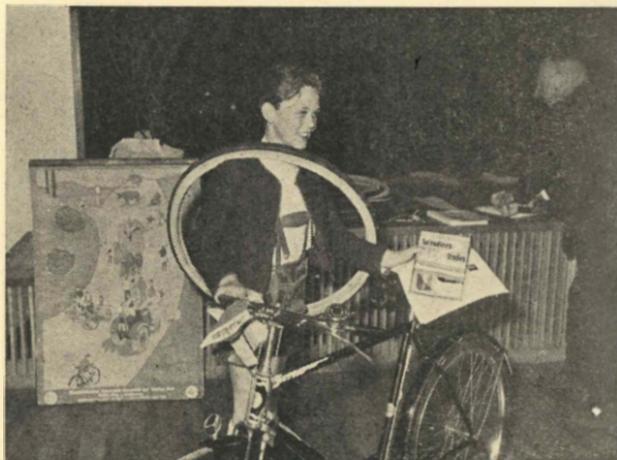
Mittersill/Sbg.

Fahnen-Druckerei, -Färberei, -Näherei, -Stickerei

Kirchenfahnen
 Vereins- und Parteifahnen
 Sportplatzfahnen
 Torlaufbahnen
 Starterflaggen
 Ziel- und Startbänder
 Startnummern
 Ehrenwimpel
 Tischbanner
 Vereinsabzeichen

Erfolgreiche Aktion „Der gute Radfahrer“

Das Landesgendarmeriekommando für Tirol hat bereits seit dem Jahre 1956 in Zusammenarbeit mit dem österreichischen Jugendrotkreuz die Aktion „Der gute Radfahrer“ durchgeführt. Diese Aktion besteht darin, daß Schulkinder sich freiwillig einer theoretischen und praktischen Prüfung über Straßenpolizeivorschriften durch Gendarmeriebeamte unterziehen können und wenn sie diese Prüfung bestehen, einen Ausweis und einen Wimpel des österreichischen Jugendrotkreuzes erhalten, der sie als qualifizierten Radfahrer kennzeichnet. In Nord- und Osttirol wurde diese Aktion bisher in 121 Orten durchgeführt, an der sich 3122 Buben und Mädels beteiligt haben. Aus Anlaß der Ueberreichung des dreitausendsten Wimpels wurde am 3. Mai 1960 in der Schule Oetz eine kleine Feier abgehalten, bei der die Prüflinge von 2996 bis 3005 mit schönen Preisen bedacht wurden. Der glückliche drei-



Der strahlende 3000. „Gute Radfahrer“ mit seinen Geschenken

tausendste „Gute Radfahrer“ war der Schüler Erich Wachter, der ein von den Puch-Werken, Graz, gespendetes, komplett ausgerüstetes Fahrrad freudestrahlend in Empfang nehmen konnte. Auch die übrigen neun Prüflinge erhielten schöne Preise, so unter anderem Photoapparate, Lichtenanlagen, Fahrradbereifungen, Bücher und sonstige nützliche Gebrauchsgegenstände.

Bei dieser Feier waren außer dem Lehrkörper, Schulrat Brunner vom österreichischen Jugendrotkreuz in Innsbruck sowie dem Unterfertigten in Vertretung des Landesgendarmeriekommandanten für Tirol, weitere Gäste aus dem Bezirk Imst, Oberstleutnant a. D. Schleicher des AT1, Vertreter der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens erschienen. Die Aktion, deren Erfolg unverkennbar und augenfällig ist, wird weitergeführt und wenn der fünftausendste Prüfling heransteht, wird wieder ein Glückspilz einen schönen Preis erhalten.

Gend.-Oberstleutnant Egon Wayda

Gendarmerieoberst Wilhelm Winkler gestorben



Am 6. Mai 1960 fand in Innsbruck die Beerdigung des Alpinreferenten im Bundesministerium für Inneres Gendarmerieoberst Wilhelm Winkler statt.

Am Friedhof hatte eine Ehrenkompanie der Bundesgendarmerie unter dem Kommando des Gendarmerieoberleutnants Küng und die Musikkapelle des Landesgendarmeriekommandos für Tirol Aufstellung genommen.

An dem Begräbnis nahmen teil: Die hohe Geistlichkeit, der Landtagspräsident Obermoser, der Leiter der Gruppe Gendarmeriezentralkommando im Bundesministerium für Inneres General Dr. Kimmel, der Sicherheitsdirektor für Tirol, Dr. Stocker, die Landesgendarmeriekommandanten von Tirol und Vorarlberg Gendarmerieoberst Fuchs und Gendarmerieoberst Hanl, Gendarmerieoberst Schmidek, die Gendarmerieoberstleutnants Wayda, Bähr und Witzmann, sämtliche Bezirkshauptmänner aus Tirol, Vertreter des Bundesheeres und der Bundespolizei, des Bergrettungsdienstes sowie eine große Zahl von leitenden, dienstführenden und eingeteilten Gendarmeriebeamten.

Den Nachruf an den Verstorbenen hielt Gendarmeriezentralkommandant General Dr. Josef Kimmel:

„Ein hartes, unabwendbares und unerbittliches Schicksal hat Dich, Oberst Winkler, kurz nach Vollendung des 60. Lebensjahres aus unseren Reihen gerissen.“

Damit hat ein Leben ein Ende gefunden, das von fröhlicher Jugend an dem Staat und der Allgemeinheit diente.

Im Alter von 18 Jahren rücktest Du zur österreichisch-ungarischen Armee ein. Nach dem Krieg in den Personalstand der Bundesgendarmerie übernommen, absolviertest Du 1924 bis 1926 die Gendarmerieakademie in Graz, wurdest leitender Gendarmeriebeamter und 1951 Gendarmerieoberst.

Nach Kriegsende 1945 wurdest Du zunächst mit der Führung des Landesgendarmeriekommandos für Tirol betraut, um in der Folge dem Bundesministerium für Inneres als Referent für alpine Ausrüstung und Ausbildung der Gendarmeriebeamten zugeteilt zu werden.

Der alpine Dienst in der Gendarmerie war Dir zum zweiten Ich geworden. Persönliche Kenntnisse, Erfahrungen und Erlebnisse im Berg- und Bergrettungsdienst, gepaart mit der hervorragenden Eignung, dieses Wissen um die Gefahren und Schwierigkeiten der Berge anschaulich und leicht faßbar weiterzugeben, ließen Dich als Referent des Bundesministeriums für Inneres und Lehrer ganz besonders geeignet erscheinen.

Mit besonderem Fleiß, mit Ausdauer und vollem Einsatz der eigenen Person hast Du Dich dieser Aufgabe, die auch an Dich selbst schwerste Anforderungen stellte, gewidmet.

Die in der Bundesgendarmerie in Dienstverwendung stehenden Alpinisten und Hochalpinisten, im Berg- und Bergrettungsdienst bestens ausgebildet, sind durch Deine Schule gegangen; alle diese braven, alpin vorzüglich ausgebildeten Gendarmeriebeamten hattest Du an Deinen reichen Erfahrungen, an Deinem reichen Wissen teilhaben lassen.

So manche Neuerung in der Ausbildung, Neueinführung von Behelfen, Geräten und Bekleidungsstücken für den Alpidienst wurde von Dir angeregt und erprobt.

Du hast Dir um die Ausbildung der Gendarmeriebeamten für diese schwere Aufgabe größte Verdienste erworben. Diese Deine vorzügliche Tätigkeit in diesem Sektor des Gendarmeriedienstes hat durch die Verleihung des Goldenen Ehrenzeichens für Verdienste um die Republik Oesterreich Anerkennung gefunden.

Als Gendarmerieoffizier warst Du allen Korpsangehörigen stets ein guter Kamerad, ein verständnisvoller Vorgesetzter, der selbst alle jene Strapazen, Gefahren und Anstrengungen auf sich nahm, die in der Schulung und in der Ausübung des Dienstes von den Untergebenen verlangt werden mußten.

Und während Du Dir die Leitung eines Kurses in der Hochgebirgsschule in den Stubai Alpen angelegen sein ließest, hat Dich ein tückisches Leiden angefallen, das Dich aus unseren Reihen riß.

Dein Heimgang ist für das Offizierskorps der Bundesgendarmerie wie auch für die Bundesgendarmerie in ihrer Gesamtheit, im besonderen aber für den alpinen Dienst, ein schwerer, schmerzlicher Verlust.

Deiner verehrten Familie, lieber Oberst Winkler, wenden wir unsere innigste Anteilnahme zu; Dir selbst darf ich im Auftrage des Herrn Bundesministers für Inneres, des Staatssekretärs sowie des Generaldirektors für die öffentliche Sicherheit für Deine treue Pflichterfüllung danken.

In Dank und Trauer wollen wir Abschied nehmen von dem, was an Dir sterblich und vergänglich war, der Geist aber, der Dich beseelte, soll uns lebendige Erinnerung sein.“

Die Trauerfeier wurde mit der „General des charge“ und dem Lied vom „Guten Kameraden“ beendet.

ENTSCHEIDUNGEN DES OBERSTEN GERICHTSHOFES

Abdruck mit Bewilligung der Verwaltung der Österreichischen Juristenzeitung — Nachdruck verboten

Unterschied zwischen echtem und unechtem Betrug (§§ 197, 201 lit. e StG)

Die Beschwerde ist bereits aus dem Nichtigkeitsgrund des § 281 Z. 9a StPO, insofern sie das Vorliegen des objektiven Tatbestandes einer strafbaren Handlung bestreitet, begründet.

Es war schon verfehlt, die Tat der Angeklagten als eine geflissentliche Verhehlung und Zueignung ihr irrtümlich zugekommener Sachen zu beurteilen. Von einer irrtümlich zugekommenen Sache kann man nur sprechen, wenn derjenige, der die Gewahrsame auf den Täter (direkt oder indirekt) übertrug, hiebei nur zufolge eines Irrtums, welcher nicht listigerweise vom Täter erregt oder benützt wurde, handelt. Ist der Irrtum vom Täter listigerweise erregt oder benützt worden, so ist bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen echter Betrug nach § 197 StG und nicht der unechte Betrugsfall nach § 201 lit. e StG gegeben (Altmann-Jacob, S. 589 f). Im gegebenen Fall ist bei Zugrundelegung der Urteilsfeststellungen der Irrtum, demzufolge die Speisezimmer-einrichtung in den Besitz der Angeklagten gekommen ist, teilweise in der Person der Grete M. gelegen gewesen, indem sie in der irrigen Vorstellung, die Angeklagte wolle durch die erbetene Schenkungsbestätigung ihrer Schwester zu den Möbeln verhelfen, die Bestätigung ausstellte, teilweise lag der Irrtum bei den Beamten der staatlichen Enteignungsstelle, die im Vertrauen auf die Richtigkeit des Inhaltes der Bestätigung die Möbel freigaben. Beide Irrtümer, durch die letzten Endes die Angeklagte in den Besitz der Möbel gelangte, wurden nach den Urteilsfeststellungen durch sie selbst veranlaßt. Insbesondere hat das Erstgericht festgestellt, daß sie schon im Jahre 1945 die Absicht hatte, die Scheinbestätigung zu ihrem eigenen Vorteil auszunützen. Hiedurch sowie in weiterer Folge durch die Irreführung der mit der Sache befaßten Beamten der Enteignungsstelle über die Wahrheit dieser Bestätigung ist es zur Uebertragung der Möbel an sie gekommen. Insofern die Angeklagte in Schädigungsabsicht gehandelt hat, wäre sie daher nur wegen echten Betruges nach § 197 StG strafbar.

Eine solche Schädigungsabsicht lag aber bei ihr nicht vor. Sie würde die Absicht voraussetzen, jemandem, sei es der Frieda S., sei es dem fremden Staate, einen Vermögensnachteil zuzufügen. Frieda S. konnte einen Vermögensnachteil hinsichtlich der Möbel gar nicht erleiden, da diese schon im Zeitpunkt der Auslieferung der Bescheinigung wie auch im Zeitpunkt der Vorlage der Bescheinigung im Jahre 1949 an den städtischen Volkssausschuß M. enteignet waren. Ist die Möglichkeit einer Schadenszufügung ausgeschlossen, so kann aber Betrug nicht zugerechnet werden (Slg. 4465, 1494, ÖR 411). Es wäre allenfalls zu erwägen, ob nicht der jugoslawische Staat zufolge der vorangegangenen Enteignung der Möbel als deren Eigentümer durch die Handlungen der Angeklagten geschädigt werden sollte und geschädigt wurde. Auch dies ist zu verneinen. Nach den Urteilsfeststellungen hat die Angeklagte die Möbel im Kompromißwege als Ersatz für ihre ursprünglich eigenen zu Unrecht enteigneten Möbel erhalten. Dies läßt die Frage offen (§ 281 Z. 5 StPO), ob für die Uebereignung die falsche Schenkungsbestätigung überhaupt von Bedeutung war und ob nicht vielmehr die Behörde durchaus im Bewußtsein der Fraglichkeit des behaupteten Anspruches der Angeklagten auf die Speisezimmer-einrichtung diesen nur im Hinblick auf ihre jedenfalls zu Recht bestehenden Ansprüche auf die übrigen Möbel anerkannt hat; diesfalls hätte sie nicht einmal auf Grund eines Irrtums gehandelt und wäre schon aus diesem Grunde ein Betrug ausgeschlossen. Die aufgeworfene Frage könnte allerdings nur für die zivilrechtliche Auseinandersetzung zwischen der Angeklagten und Frieda S. eine Rolle spielen. Strafrechtlich ist sie deshalb bedeutungslos, weil, wie bereits erwähnt, eine Schädigung der Frieda S. zu diesem Zeitpunkt gar nicht denkbar war und auch der fremde Staat durch die Uebereignung, auch wenn sie irrtümlich sein sollte, nicht geschädigt wurde, da er hiedurch nach der vorerwähnten Urteilsfeststellung einer wohl gleichwertigen

Verpflichtung, die ihm aus der zu Unrecht erfolgten Enteignung der Möbel der Angeklagten erflossen ist, entledigt wurde.

Zusammenfassend ergibt sich daher, daß die Angeklagte — allerdings unter listigen Vorstellungen — sich einen Vorteil verschaffen wollte und auch — unter der Annahme, daß sie ansonsten einen Ersatz für ihre eigenen Möbel nicht bekommen hätte — verschafft hat, daß sie aber hiedurch niemanden rechtswidrig geschädigt hat (OGH, 29. April 1958, 6 Os 43; LG Graz, 5 Vr 898/56).

Unterschied zwischen §§ 125 und 93 StG

Der Tatbestand nach § 125 StG wird unter anderem dadurch erfüllt, daß der Täter eine Frauensperson durch wirklich ausgeübte Gewalttätigkeit außerstande setzt, ihm Widerstand zu tun und sie in diesem Zustand zum außerehelichen Beischlaf mißbraucht. Nicht jede — auch nicht jede der betroffenen Frauensperson unerwünschte — Gewalttätigkeit, um auf diesem Wege zu einem Geschlechtsverkehr zu gelangen, ist aber bereits ein Notzuchtsversuch. Um das Verbrechen nach § 125 StG zu begehen, muß der Täter vielmehr die Absicht haben, sein Ziel unter Brechung (Außerstandesetzung) des psychischen oder physischen Widerstandes der zunächst mit einem Geschlechtsverkehr nicht einverstandenen Frauensperson zu erreichen. Wer aber etwa durch eine, wenn auch gewaltsame körperliche Berührung die Sinnlichkeit der betroffenen Frauensperson erregen oder ihr von ihm vermutetes inneres Schwanken bezüglich der Bereitschaft zu einem Geschlechtsverkehr in die gewünschte Richtung lenken und dadurch zu einem letzten Endes doch freiwilligen Geschlechtsverkehr gelangen will, der handelt zwar rechtswidrig, insoweit er durch seine Gewaltanwendung die Frauensperson in ihrer persönlichen Freiheit beschränkt, er unternimmt aber keine Notzucht, da seine Absicht nicht auf eine Ueberwältigung, sondern nur auf eine Umstimmung des Willens der Frauensperson gerichtet ist. Eine solche gewalttätige Form der Werbung erfüllt daher nicht die Tatbestandsmerkmale des Verbrechens nach § 125 StG, sondern lediglich jene des § 93 StG, es sei denn, daß der Täter mit Grund annehmen konnte, daß seine Gewaltanwendung der betroffenen Frauensperson nicht unerwünscht sein werde, in welchem Falle er im Hinblick auf § 2 lit. e StG sogar straflos bliebe.

Im vorliegenden Fall sind Umstände, wonach der Angeklagte die Gabriele S. widerstandsunfähig machen und in Ausnützung dieses Zustandes geschlechtlich gebrauchen (§ 125 StG) oder ihre Zustimmung zu einer Unzuchtshandlung durch Gewalt geradezu erzwingen wollte (§ 98 lit. a StG), nicht hervorgekommen. Auch Gabriele S. hat offenbar die Situation als nicht so kritisch empfunden, da sie es zur Abwehr des Angriffes des Angeklagten nicht einmal für notwendig befunden hat, sich zu der im Nebenzimmer befindlichen Mutter zu begeben oder sie um Hilfe zu rufen. Auch die derben Zärtlichkeiten des Angeklagten und seine Anforderungen an Gabriele S., sich ihm hinzugeben, weisen deutlich darauf hin, daß er durch die angewandte Gewalt letzten Endes doch nur zu einem mit ihrer Zustimmung erfolgenden Geschlechtsverkehr gelangen wollte. In diesem Sinne ist auch — wollte man nicht eine unzureichende Begründung annehmen — die urteilmäßige Feststellung, daß er Gewalt anwandte, um sein Ziel, nämlich einen Geschlechtsverkehr mit Gabriele S., zu erreichen, zu verstehen. Verfehlt war es jedoch nach dem Vorgesagten in diesem urteilsmäßig festgestellten Verhalten einen Notzuchtsversuch im Sinne der §§ 8, 125 StG zu erblicken. Die festgestellten Gewalttätigkeiten des Angeklagten waren vielmehr rechtmäßig lediglich der Bestimmung des § 93 StG zu unterstellen. Denn der Angeklagte hat hiedurch Gabriele S. bewußt eine Zeit lang festgehalten und daran gehindert, sich frei zu bewegen; er hat sie sohin am Gebrauche ihrer persönlichen Freiheit gehindert (OGH, 25. April 1958, 6 Os 523/57; KG Korneuburg, 6a Vr 599).

Auszeichnung verdienter Gendarmeriebeamter durch den Bundespräsidenten

Goldenes Ehrenzeichen

Gendarmerieoberst Anton Kuchar

Goldenes Verdienstzeichen

Gendarmeriemajor Emil Nening

Silbernes Verdienstzeichen

Gendarmerierittmeister Alois Patsch

Gendarmeriekontrollinspektor Thomas König

Gendarmeriekontrollinspektor Ignaz Prelog

Goldene Medaille

Gendarmeriebezirksinspektor Josef Birnbaumer

Gendarmeriebezirksinspektor Josef Buchberger

Gendarmeriebezirksinspektor Rudolf Foitik

Gendarmeriebezirksinspektor Otto Gassner

Gendarmeriebezirksinspektor Johann Kasper

Gendarmeriebezirksinspektor Alois Liebmann

Gendarmeriebezirksinspektor Georg Mittendorfer

Gendarmeriebezirksinspektor Wilhelm Nachbauer

Gendarmeriebezirksinspektor Franz Sattler

Gendarmeriebezirksinspektor Ignaz Steiner

Gendarmeriebezirksinspektor Karl Weidenauer

Silberne Medaille

Gendarmerierevierinspektor Friederikus Furtner

Gendarmerierevierinspektor i. R. Ferdinand Gut

Gendarmerierevierinspektor Adolf Kramer

Gendarmerierayonsinspektor Johann Kurzman

Gendarmerierevierinspektor Gustav Löschnig

Gendarmerierevierinspektor Franz Posch

Gendarmerierevierinspektor Josef Regenfelder

Gendarmerierevierinspektor Heinrich Reicher

Gendarmerierevierinspektor Anton Robol

Gendarmerierayonsinspektor Wilhelm Tröfer

Herausgeber: Gendarmerie-Oberst Dr. Ernst Mayr. — Eigentümer und Verleger: Illustrierte Rundschau der Gendarmerie. Für den Inhalt verantwortlich: Dr. Alfred Lutschinger. — Für die Verbandsnachrichten des Österreichischen Gendarmerie-Sportverbandes verantwortlich: Gend.-Major Siegfried Weitlaner, Vizepräsident des ÖGSV. — Alle Wien III, Hauptstraße 68. — Druck: Ungar-Druckerei Gesellschaft m. b. H., Wien V, Nikolsdorfer Gasse 7-11

LEOPOLD PETERKA BAU- UND MÖBELTISCHLEREI

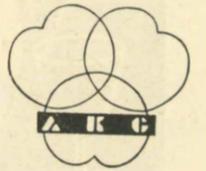
WIEN XII

LASKEGASSE 17

TELEPHON 54 81 65

Säuglingspflege vierfach gesichert mit

PUDAN-KINDER-PUDER
PUDAN-KINDER-CREME
PUDAN-KINDER-ÖL
PUDAN-KINDER-SEIFE



Wußten Sie,

daß es eine österreichische Firma ist, die heute die ganze Welt mit Mikrofonen für Rundfunk, Filmstudios, elektroakustische Anlagen, Lautsprecheranlagen und für Tonbandgeräte beliefert und sich dabei einen der ersten Plätze erobert hat, dank wissenschaftlicher Leistung, Ingenieurkönnen und hoher Fabrikationsqualität.

Akustische und Kino-Geräte GmbH.

WIEN XV

NOBILEGASSE 50

Telephon: 92 16 47

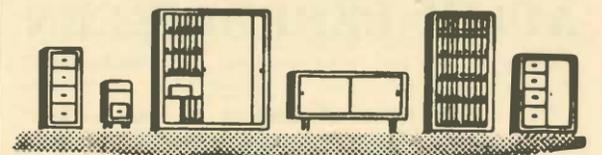
Fernschreiber: 01 1839

Telegramme: MICROPHONE WIEN

ÖSTERREICHISCHE WERTARBEIT

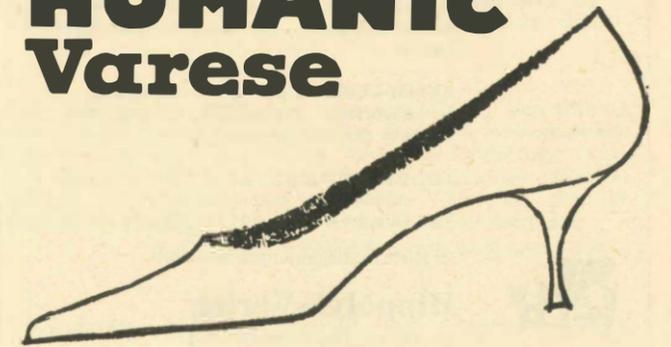
WERTHEIM

BÜROSTAHLMÖBEL



Wien X, Wienerbergstraße 21-23, Telephon 64 36 11
Wien I, Wallfischgasse 15, Telephon 52 34 16

HUMANIC Varese



paßt immer



MARIAHILFERSTR. 71 DIE SLAMA-ECKE

BEHÖRDL.
KONZESS.



AUTO
RETTUNG, HILFE, BERGUNG
TOMAN & CO.
Tel. 65 65 41
IV., PRINZ-EUGEN-STR. 30
LAUFENDER DIENST

ERSTE WIENER WACH- UND BEWACHUNG
SCHLISSGESELLSCHAFT M.B.H. ALLER ART

WIEN IX, KOLINGASSE 4, Telephon 32 06 20, 32 06 29

Beamtenmatura —

mit „Auszeichnung“ bestanden!

Kein Zufall, wenn man sich nach den

AULIM-LEHRBRIEFEN

vorbereitet!

AULIM-LEHRBRIEFE für deutsche Sprache, 15 Lehrbriefe, Rechtschreiben, Grammatik, Literaturgeschichte.

AULIM-LEHRBRIEFE für Geschichte, 15 Lehrbriefe, Staatengeschichte, Bürgerkunde, Kulturgeschichte.

AULIM-LEHRBRIEFE für Geographie, 15 Lehrbriefe, Oesterreich, die europäischen Staaten, die außereuropäischen Länder.

AULIM-LEHRBRIEFE für Philosophie, 4 Lehrbriefe, Psychologie, Logik, Geschichte der Philosophie.

JEDER LEHRBRIEF S 5.— bzw. S 6.60

Verlangen Sie bitte Prospekte

In allen Buchhandlungen erhältlich



Hippolyt-Verlag

St. Pölten, Linzer Straße 5-7



ERZEUGUNGSPROGRAMM

- UNI-BAUTEILE ZUR ZEITSPARENDEN AUFBAUPHYSIK nach Prof. Ing. Ernst Roller
- GERÄTE ZUR NEUZEITLICHEN EXPERIMENTALCHEMIE nach Prof. Dr. Ernst Hauer
- ARBEITSGERÄTE FÜR BIOLOGIE UND MIKROSKOPIE nach Weidmann, Zach
- GERÄTE FÜR MATHEMATIK UND DARSTELLENDEN GEOMETRIE

UNIVERSITÄTS-LEHRMITTEL
GESELLSCHAFT M.B.H.

Wien III, Beatrixgasse 32, Telephon 72 21 87



DER IDEALE FUGENLOSE
BODENBELAG

MÜHELOS ZU REINIGEN

MIT DEM GÜTEZEICHEN
TAUSENDFACH BEWÄHRT

DARUM NUR



THELON

Alois Kirchtag

SCHIRMSPEZIALGESCHÄFT
SALZBURG, GETREIDEGASSE 22, RUF 27 073
HALLEIN, BAYRHAMMERPLATZ

Privatspital für Nervenkrankte

WIEN XIX, OBERSTEINERGASSE 18-24. TELEPHON 36 41 75

Offene und geschlossene Abteilung. Behandlung aller Arten Nervenkrankter, Epileptiker, multiple Sklerose. Spezialabteilung für Entwöhnung (Alkohol, Mo.). Spezialabteilung für Schlaganfälle.

Mitglieder der BUNDESKRANKENKASSE werden aufgenommen

SOLEX Schnellstart- und Sparvergaser
VELOSOLEX Motor-Fahrräder
ABARTH Doppel-Vergaser und Auspuff-Anlagen

Generalvertretungen

Adalbert Kiss Wien I, Bartensteingasse 4
35 51 82

Service und Ersatzteile
Wien X, Gudrunstraße 194
64 23 16

H 474

Kauft

bei unseren
Inserenten!

Es lohnt sich, zu Neckam zu fahren!



Offizielle Verkaufsstelle und Kundendienst der
Steyr-Daimler-Puch AG

WIEN XI
Hauptstraße 27
Tel. 72 13 93

SCHWECHAT
Hauptplatz 3
Tel. 77 64 36

BRUCK a. d. L.
Lagerstraße 2
Tel. 253

Knorr
FEINKOSTSUPPEN

VERLAG DER ÖSTERREICHISCHEN STAATSDRUCKEREI

Das Österreichbuch

von Ernst Marboe †

Aufgenommen in die Reihe der
„Schönsten Bücher Österreichs 1958“

Witze und Karikaturen

Aufgenommen in die Reihe der
„Schönsten Bücher Österreichs 1959“

A. E. I. O. U. Ars Venandi in Austria

Kunsthistorische Bearbeitung:
Bruno Grimschitz und Bruno Thomas

Neue, verbesserte Auflage. 81. bis 100. Tausend. 592 Seiten auf feinstem, holzfreiem, blütenweißem Papier, reich illustriert mit 470 zum Teil ganzseitigen Textbildern und Karten, alle in Vier- und Mehrfarbenoffsetdruck, außerdem noch 16 Vollbilder. Vornehmer, durch künstlerische Goldprägung gezielter Ganzleinenband und vielfarbiger Schutzumschlag. Erschienen in deutscher und englischer Sprache. Preis jeder Ausgabe S 145,—

Ein Buch voll Geist und Witz mit Bildern aus den in den Schauräumen der „Österreichischen Staatsdruckerei—Wiener Zeitung“ in der Ausstellung „Witze und Karikaturen“ gezeigten Arbeiten der vier bekannten österreichischen Karikaturisten **Bren, Ironimus, Mac und Totter** 120 Seiten Umfang, mit 112 ganzseitigen Strichzeichnungen. Format 22x24 cm. In Halbleinen gebunden S 85,—

Ein prachtvolles Bildwerk, eine historische Darstellung der Jagd in Österreich. 10 Seiten Text, 56 schwarzweiße und 8 vierfarbige, ganzseitige Bilder in Buchdruck. Text und Bildbeschriftungen in deutscher, englischer, französischer, italienischer und spanischer Sprache. Format 23 x 31 cm. Auflage 1000 numerierte Vorzugsexemplare.

In Ganzleinen gebunden, mit Schuber S 350,—

► Zu beziehen durch alle Buchhandlungen und durch die Verkaufsstelle der Staatsdruckerei—Wiener Zeitung, Wien I, Wollzeile 27a



RHEUMAHEILBAD

BAD SCHALLERBACH

Das meistbesuchte Schwefelbad Österreichs • Jährlich 340.000 Bäder • Großes Thermalfreischwimmbad

Moderne Brillen

Feldstecher

Höhenmesser

Bezardkompass

Photo



MERANER STRASSE
UND WÖRGL, BAHNHOFSTRASSE

Das große Fachgeschäft
verdient Ihr Vertrauen!



**PLEXIGLAS
RESARTGLAS
POLYSTYROL
PERSPEX
ZELLULOID
P. V. C.**

Verformungen und Zuschnitte in allen Größen
Sonderanfertigungen nach Zeichnung - Vakuum-Verformung
Klatschpackungen - Windschutzschirme aus Zelluloid
und Plexiglas für die Gendarmen

M. AUGMÜLLER O.H.G.

Büro und Verkauf:
Wien VII, Mariahilfer Straße 76

Werkstätten:
Wien VII, Neubaugasse 30
44 85 76 TELEPHON 44 93 52

Sparkasse Markt Kremsmünster

mit Zweigstelle Bad Hall

► Das Geldinstitut für jeden!

Sensenwerk Pießling

Joh. Mich. Pießlinger sel. Sohn

Post Windischgarsten, Oberösterreich

BÜROMASCHINEN
BÜROBEDARF

- Einkauf
- Verkauf
- Umtausch



WIEN IX, SCHLICKGASSE 2 und 6

Telephon 34 12 86, 34 12 87

Eigene Reparaturwerkstätte



REINIGUNGS- UND SCHÄDLINGSBEKÄMPFUNGSBETRIEB

FRANZ PRASCH

WIEN I, BALLGASSE 4 • TELEPHON 52 78 06

Filiale: St. Pölten, Klostersgasse 4, Telephon 2226

Filiale: Linz, Lederergasse 13, Telephon 28 1 12



Josef Weiermayrs Söhne

Sägewerk
Zementwarenerzeugung
Mühle

Traunkirchen, Oberösterreich

Ing. Geill & Grassmann

STAHL- u. LEICHTMETALL-KONSTRUKTION

Attnang-Puchheim

OBERÖSTERREICH

PROCHASKA & CIE.

IMPORT GESELLSCHAFT m. b. H. EXPORT

WIEN I

Graben 14, Eingang Bräunerstraße 2

Fernsprecher 52 25 56
Telegramme: Proimport Wien
Fernschreiber: 01 1943 und 01 1944 (Proimport)

LINZ, Altstadt 30

Fernsprecher: 27 4 45
Fernschreiber: 02 332
(Proimport)

GRAZ, Opernring 6

Fernsprecher: 95 3 12
Fernschreiber: 03 134
(Proimport)

Abteilung: GROSSHANDEL

Getreide - Futtermittel

Saaten und Sämereien

Hülsen- und Ölfrüchte

Mahlprodukte - Düngemittel

Sparkasse Markt Kremsmünster

mit Zweigstelle Bad Hall

► Das Geldinstitut für jeden!

Sensenwerk Pießling

Joh. Mich. Pießlinger sel. Sohn

Post Windischgarsten, Oberösterreich

BÜROMASCHINEN
BÜROBEDARF

- Einkauf
- Verkauf
- Umtausch



WIEN IX, SCHLICKGASSE 2 und 6

Telephon 34 12 86, 34 12 87

Eigene Reparaturwerkstätte



Schwarzaugl
GMUNDEN

Führend in Stoffen und
Wäsche

Kirchengasse 10 und 7

Herren- und Damenbekleidung
Marktplatz 5

KOLONIALWAREN-GROSSHANDLUNG

C. TRAUMMÜLLER

GMUNDEN, OBERÖSTERREICH

Erzeugung der Blitz-Gugelhupmassen
Blitz-Tortenmasse, Blitz-Backpulver und -Vanillezucker



700 Limousine-Coupé

FELIX PREISS

Neunkirchen, N.-Ö., Bahnstraße 26

ESKA u. DUTKA

LEDERHANDSCHUHFABRIK

WELS — THALHEIM

Optiker Melzer

INNSBRUCK, INNRAIN 10

Alles bei

RIHA
KAUFHAUS

WIENER NEUSTADT

GRAND-HOTEL PANHANS

(SEMMEERING 1040 m)

Hotel ganzjährig geöffnet · Telephon 366-369, 485 · Fernschreiben: 01 676

Das modernst ausgestattete Haus mit Appartements, Festsälen, Konferenzräumen, 350 Betten, Lift, 5-Uhr-TEE, Abend-Tanz, Sonnenterrasse, temperiertes Alpenstrandbad, Sprudelschwimmbad im Hause, Panhans-Weindiele, Panhans-Tennisplatz, Panhans-Eislaufplatz



Linde-KÜHLUNG

Spezialwerkstätte für Kühlanlagen
Albert Siebenförcher

INNSBRUCK

Viaduktbogen 76-77, Telephon 2216
Dreihelligenstraße 3, Telephon 2428

Alleinvertretung für Tirol von LINDE-Eismaschinen der Maschinenfabrik SURTH

Geb. Hasemann

DRUCKFARBENFABRIK



DRUCKFARBEN, DRUCKFIRNISSE, DRUCKHILFSMITTEL FÜR ALLE DRUCKVERFAHREN, ANGEPAST DEM NEUESTEN STAND DER ENTWICKLUNG

WERK I UND ZENTRALE:
Wien XVII, Ottakringer Str. 28 · Tel. 33 54 93, 45 52 39
WERK II:
Wien XVIII, Schopenhauerstraße 45

RUDOLF RUMPLMAYR

DAMPFSÄGEWERKE UND HOLZEXPORT

ALTMÜNSTER

KAUFT LAUFEND FICHTENRUNDHOLZ // LIEFERT GEHOBELTE FUSSBODENBRETTEN



BÜRO- UND KLEINMÖBELERZEUGUNG

J. FRANZ LEITNER

WIEN VII, SCHOTTENFELDASSE 53

TELEPHON 44 45 37

AUSLIEFERUNGLAGER

- Steiermark: Fa. Ludwig & Co.
Graz, Neutorgasse 47
Telephon 4543
- Tirol: Fa. Otto Schütz
Innsbruck, Maria-Theresien-
Straße 19
Telephon 5683

Nie müd

wirst Du mit

Meingast

Schuh!

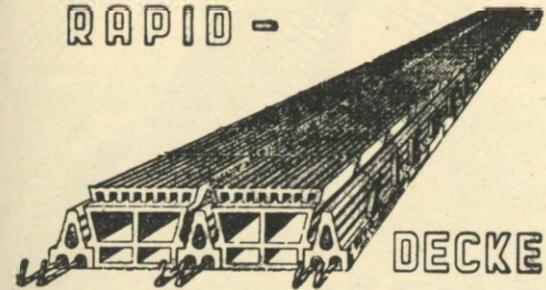
Skischuhe, Bergschuhe, Sporthalbschuhe aus den Sportschuh-Fachwerkstätten

FRANZ MEINGAST

GMUNDEN

In den besten Fachgeschäften erhältlich!

RAPID -



DECKE

RAPID-ZIEGELSTEGDECKE

Vertretungen in den Bundesländern:

Steiermark:

Wienerberger Ziegelfabriks- und Baugesellschaft
Steirischer Rapid-Deckenbau,
Graz-St. Peter, Peterstalstraße 15

Kärnten:

Rapid-Deckenbau, Knittelfeld, Sandgasse 32

Oberösterreich und Salzburg:

Ziegelei K. u. E. Würzburger, Wels-Aschet

Tirol:

Baustoffgroßhandlung Alois Mayr, Wörgl

Vorarlberg:

Ziegelei Gebr. Hiltl & C. Weibel, Götzis

„RAPID-Baugesellschaft“

Ing. Emge Komm.-Ges. Wien I, Renngasse 6



Das

Ruf-Programm

Handdurschreibe-Verfahren für alle Rechnungsgebiete

Buchungs- und Korrespondenzmaschine für Klein- und Kleinstbetriebe

Buchungsmaschine mit Volltext (nichtrechnerisch)

Schreib-Buchungsmaschine kombiniert mit Saldier-Addier-Maschine

Rechnende, volltextschreibende Buchungsmaschine mit Zählwerken

Symbol-Automat mit Saldier- und 2 bis 24 Speicherwerken — auch Wahregister

Alle Modelle mit RUF-INTROMAT-Vorsteckvorrichtung

RUF-BUCHHALTUNG

GESELLSCHAFT M. B. H.

Wien I, Stock-im-Eisen-Platz 3

Telephon 52 26 81

Johann Obermayr

Zimmerei, Säge- und Hobelwerk

Schwanenstadt, Oberösterreich

Telephon 57

Spezialgeschäft für Holzbauten aller Art.

Fußbodenerzeugung (Parkettböden).

Holzhäuser in allen Größen und Preislagen kurzfristig lieferbar.



DOUBRAVA KG.
FÖRDERANLAGEN · STAHLBAU
ATTNANG-PUCHHEIM, O.Ö.

WAG

WARENVERKEHRS- U. AUTOKREDIT-GES. M. B. H.

WIEN I, PARKRING 18-20 · DOMINIKANERBASTEI 6
52 66 96 · 52 66 99 · 52 81 01 · 52 43 85 · 52 32 78

AUTO · MOTORRAD
TRAKTOREN · MASCHINEN

KREDITE

BREGENZ, KAISER-JOSEF-PLATZ · GRAZ, JAKOMINSTR. 79 · INNSBRUCK, ERRLERSTR. 16 · LINZ, RAINERSTR. 13 · SALZBURG, MAKARTPLATZ 7
ST. PÖLTEN, BRUNNGASSE 20

**schon
um**



monatlich

bei einer Anzahlung von nur S 100.-
(Rest von S 2400. in 24 Monatsraten
ohne Zinsberechnung) besitzen Sie
die praktische und elegante

FACIT



**Eine Facit kann jeder brauchen,
Nützen Sie die günstige Gelegenheit!**



Generalvertreter für Österreich
BUROMASCHINENVERTRIEB
Wien IX, Währingerstr. 6-8, Tel. 32 16 66

Hein. Ulbricht's Wwe.

Gesellschaft m. b. H.

Kunststoffverarbeitung
und Metallwarenfabrik

Kaufing bei Schwanenstadt

Wiener Büro:
Wien XIV, Penzinger Straße 17

GEGR.



1765

Uniformknöpfe und Abzeichen

Führendes Spezialhaus für den Herrn



Leading Men's
wear store

Tout pour
Monsieur

Reichhaltige
Auswahl in orig.
englischen
Stoffen

Erstklassig
geschulte Kräfte
in unserer
Maßabteilung

Wien III

Landstraßer Hauptstraße 88 bis 90

Telephon 72 63 97, 73 51 62